



**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**
GZ: 57.510/447-I/B/8/01



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**
GZ: 9.100/438-I.4/2001

Wien, am 5. Juni 2001

An das/die/den

223/ME

Präsidium des Nationalrates
 Bundeskanzleramt
 Bundeskanzleramt, Sektion VII
 Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst
 Bundeskanzleramt, Sektion II
 Bundeskanzleramt, Abt. I/5
 Bundeskanzleramt, Sektion IV
 Bundeskanzleramt, Abt. I/11
 Bundeskanzleramt, Abt. I/12
 Bundeskanzleramt, Büro des Herrn Staatssekretärs Morak
 Bundeskanzleramt, Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
 Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenrates beim Bundeskanzleramt
 BM für öffentliche Leistung und Sport
 BM für auswärtige Angelegenheiten
 BM für auswärtige Angelegenheiten, Büro der Frau Bundesministerin
 BM für soziale Sicherheit und Generationen
 BM für soziale Sicherheit und Generationen, Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Wanek
 BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 BM für Finanzen
 BM für Finanzen, Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Finz
 BM für Inneres
 BM für Landesverteidigung
 BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 BM für Verkehr, Innovation und Technologie
 BM für Verkehr, Innovation und Technologie
 Rechnungshof
 Volksanwaltschaft
 Finanzprokuratur
 Statistik Österreich
 Büro des Datenschutzrates
 Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
 Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, z Hd. Konferenz der
 Vorsitzenden der UVS
 Wirtschaftskammer Österreich, Wirtschaftspolitische Abteilung
 Bundesarbeitskammer, Wirtschaftspolitische Abteilung
 Österreichischer Gewerkschaftsbund
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 Vereinigung Österreichischer Industrieller, Wirtschaftspolitische Abt.

DVR: 0037257

Institut für Europarecht
Forschungsinstitut für Europarecht
Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
Zentrum für europäisches Recht-Neue Universität
Forschungsinstitut für Europarecht
Forschungsinstitut für Europarecht-Neue Universität
ARGE-Daten
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre
Österreichisches Normungsinstitut
Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touringclub
Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Kammer der Wirtschaftstrehänder
Österreichische Ärztekammer
Österreichische Apothekenkammer
Österreichische Dentistenkammer
Österreichische Hochschülerschaft
Österreichische Notariatskammer
Österreichische Patentanwaltskammer
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Rat für Wissenschaft und Forschung
Österreichische Rektorenkonferenz
Österreichischer Berufsverband der Psychotherapie
ARGE für Rehabilitation
Pharmig-Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen
Österreichische Nationalbank Präsidium
Freier Wirtschaftsverband Wien
Rechtsanwaltskammer Wien
Arbeitsmarktservice Österreich
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
Bundessozialamt Wien Niederösterreich Burgenland
Bundessozialamt Oberösterreich
Bundessozialamt Salzburg
Bundessozialamt Steiermark
Bundessozialamt Tirol
Bundessozialamt Kärnten
Bundessozialamt Vorarlberg
Bundeskonzferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
Freier Wirtschaftsverband Österreichs
Österreichischer Familienbund
Institut für Sozialpolitik und Sozialreform
BM für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz
Verein für Konsumenteninformation

Euro-Initiative der Bundesregierung im Bundeskanzleramt
Fachverband der Erdölindustrie Österreichs
Pensionistenverband Österreichs
Kartellgericht Wien beim OLG Wien, Herrn SenPräs Dr. Hermann
Kommunikationsbehörde Austria, Dr. Hans Peter Lehofer
Sozialdemokratische Parlamentsfraktion, Klub der Sozialdemokratischen Abgeordneten und Bundesräte
Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs
Grüner Klub im Parlament
Administrative Bibliothek des Bundeskanzleramtes
Verfassungsgerichtshof
VerwaltungsgerichtshofHerrn Präsidenten
Oberster Gerichtshof
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Universität Salzburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Karl-Franzens-Universität Graz, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Johannes Kepler Universität Linz, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Rechtsvergleichung, z.Hdn. Univ.Ass.Dr. Helmut Ofner Universität Wien - Juridicum
Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen der Universität Wien
Präsidium des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
Wiener Börse AG
Verband österreichischer Banken und Bankiers
Bundessektion Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich
VÖZ-Verband Österreichischer Zeitungen
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Vereinigung der österreichischen Richter
Vereinigung österreichischer Staatsanwälte, z.Hdn. Hofrat Dr. Friedrich Matousek Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Österreichischer Rundfunk, Generalintendanz
Handelsverband, Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
Wirtschaftskammer Wien, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Niederösterreich, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Salzburg, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Oberösterreich, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Steiermark, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Kärnten, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Tirol, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Vorarlberg, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Burgenland, WiPol Abt.
Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundessektion Richter und Staatsanwälte
Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe, Sektion Journalisten

Betr:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Wettbewerbsgesetz aufgehoben wird, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG geändert wird und das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz-WettbG) erlassen wird (Wettbewerbsrechtsnovelle 2001); Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 und das Strafgesetzbuch geändert werden (Kartellgesetz-Novelle 2001; KartG-Novelle 2001); Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Justiz übermitteln in der Anlage die im Betreff genannten Entwürfe mit dem Ersuchen um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis

27. Juli 2001

an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. I/B/8 (Dampfschiffstraße 4, Zi 116, 1030 Wien, Fax Nr.: 01/587 42 00, E-Mail: wettbewerb@bmwa.gv.at).

Es wird gebeten eine weitere Ausfertigung der Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz, Abt. I.4 (Museumstrasse 7, 1070 Wien, Fax Nr.: 01/52 152 - 2727, E-Mail: bettina.winkler@bmj.gv.at) zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass aus do. Sicht zum übermittelten Entwurf nichts zu bemerken ist.

25 Exemplare der Gesetzentwürfe samt Erläuterungen werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie das Bundesministerium für Justiz zu verständigen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (www.bmwa.gv.at) und des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereit steht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesminister für
Wirtschaft und Arbeit

Dr. Martin Bartenstein

Der Bundesminister für
Justiz

Dr. Dieter Böhmdorfer

F.d.R.d.A.: A Reschke

223/01



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf

Kartellgesetz-Novelle 2001

JMZ 9.100/438-I.4/2001

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1988 und das Strafgesetzbuch geändert werden (Kartellgesetz-Novelle 2001; KartG-Nov 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. I

Änderung des Kartellgesetzes

Das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 - KartG 1988), BGBl. Nr. 600/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. , wird geändert wie folgt:

1. In § 8a Abs. 2, § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 30c Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 37 und § 42a Abs. 5 ist jeweils am Ende der Wortfolge der Z. 3 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen:

- "4. die Wirtschaftskammer Österreich,*
- 5. die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,*
- 6. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs."*

2. Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge "nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112)" aufgehoben.

3. § 21 samt Überschrift wird aufgehoben

4. Im § 30e Abs. 1 und im § 42d Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge "nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112)" aufgehoben.

5. *§ 35 Abs. 2 Buchst. a wird aufgehoben und im § 35 Abs. 2 Buchst. b ist die Wortfolge "die Mißbräuche geeignet sind" durch "der Missbrauch geeignet ist" zu ersetzen.*

6. *Nach § 35 Abs. 2 ist der folgende Abs. 2a einzufügen:*

"(2a) Unter Medienvielfalt ist eine Vielfalt von selbständigen Medien zu verstehen, durch die eine Berichterstattung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen gewährleistet wird."

7. *§ 40 samt Überschrift wird aufgehoben.*

8. *Dem § 42b ist der folgende Abs. 6 anzufügen:*

"(6) Wenn das Kartellgericht ausgesprochen hat, dass der Zusammenschluss nicht untersagt wird, kann es den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf Antrag unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachträglich Maßnahmen auftragen, durch die die Wirkungen des Zusammenschlusses abgeschwächt oder beseitigt werden, wenn

1. die Nichtuntersagung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht, die von einem der beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, oder

2. einer mit der Nichtuntersagung verbundenen Auflage zuwidergehandelt wird. Zum Antrag sind die in § 42a Abs. 5 angeführten Stellen und Personen berechtigt."

9. *In § 42c Abs. 5 ist nach dem Wort "Medienvielfalt" der Klammerausdruck "(§ 35 Abs. 2a)" einzufügen.*

10. *Nach § 42e ist der folgende Abschnitt Va einzufügen:*

"Va. ABSCHNITT**Anwendung des Wettbewerbsrechts der EG**

§ 42f. (1) Das Kartellgericht ist zur Erlassung von Entscheidungen im Einzelfall zuständig, die nach den Art. 84 bis 86 EGV und den nach Art. 83 EGV erlassenen Verordnungen von den Behörden der Mitgliedstaaten zu treffen sind. Das Kartellgericht hat hiebei die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Im Fall des Art. 85 Abs. 2 EGV hat das Kartellgericht die Abhilfemaßnahmen zu treffen, zu denen es durch die Entscheidung der Kommission ermächtigt wird; im Übrigen hat es die Vorschriften dieses Gesetzes über Rechtsverletzungen sinngemäß anzuwenden."

11. § 44 hat zu lauten:

"Die Bundeswettbewerbsbehörde (§ 1 WettbG) und der Bundeskartellanwalt (§ 112) haben Parteistellung auch dann, wenn sie nicht Antragsteller sind (Amtspartei); dies gilt jedoch nicht für das Verfahren über Vertragshilfe gegen Sperren (§ 30)."

12. § 44a samt Überschrift wird aufgehoben.

13. In § 46 wird der zweite Satz aufgehoben.

14. In der Überschrift des § 47 wird die Wortfolge "und des Paritätischen Ausschusses" aufgehoben.

15. Im § 47 wird die Wortfolge "und den Paritätischen Ausschuss (§ 112)" aufgehoben.

16. § 49 hat zu lauten:

"Mitwirkung der Kammern im kartellgerichtlichen Verfahren

§ 49. (1) Die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs haben auf Verlangen des Kartellgerichts Gutachten über die ihren Wirkungskreis berührenden, für die Entscheidung des Gerichtes maßgeblichen Umstände zu

erstellen. Die hierfür vom Gericht bestimmte Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Das Gericht hat die für die Erstattung des Gutachtens erforderlichen Informationen über den Sachverhalt zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind berechtigt, in allen kartellgerichtlichen Verfahren Stellungnahmen abzugeben."

17. Dem § 68a ist der folgende Abs. 3 anzufügen:

"(3) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt von Anmeldungen nach § 42a erlassen."

18. § 82 Z. 3 Buchst. b wird aufgehoben.

19. § 89 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

"1. die Senate des Oberlandesgerichtes Wien aus einem Richter als Vorsitzendem, einem weiteren Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern,"

20. In § 89 Abs. 1 Z. 2 und 3 ist die Wortfolge "vier fachkundige Laienrichter" jeweils durch "zwei fachkundige Laienrichter" zu ersetzen.

21. § 91 samt Überschrift wird aufgehoben.

22. Im § 92 wird die Wortfolge "Einleitungsbeschlüsse (§ 44a) im Verfahren zur Abstellung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und zur Prüfung von Zusammenschlüssen sowie" aufgehoben.

23. Dem § 93 ist der folgende Satz anzufügen:

"Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

24. § 103 samt Überschrift wird aufgehoben.

25. Im § 111 erster Satz wird die Wortfolge "und des Paritätischen Ausschusses" aufgehoben.

26. Die Überschrift des XI. Abschnitts hat "Bundeskartellanwalt" zu lauten.

27. Die §§ 112 bis 118 haben zu lauten:

"Aufgaben

§ 112. Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht berufen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig.

(2) Der Bundeskartellanwalt ist dem Bundesminister für Justiz unmittelbar unterstellt.

(3) Für den Bundeskartellanwalt ist ein Stellvertreter zu bestellen (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter).

Bestellung

§ 113. (1) Der Bundeskartellanwalt und der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Bestellung des Bundeskartellanwalts erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung, die Bestellung des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz.

(3) Dem Vorschlag der Bundesregierung und dem Vorschlag des Bundesministers für Justiz hat jeweils eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch den Bundesminister für Justiz voranzugehen. Die öffentliche Ausschreibung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

§ 114. (1) Zum Bundeskartellanwalt oder Bundeskartellanwalt-Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer

1. persönlich und fachlich zur Ausübung des Amtes geeignet ist,
2. das rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Studium abgeschlossen hat und

3. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in Verwaltung, Rechtsprechung oder Wissenschaft jeweils auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts aufweist.

(2) Personen mit Anspruch auf Bezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder dürfen nicht zum Bundeskartellanwalt oder Bundeskartellanwalt-Stellvertreter bestellt werden. Überdies darf nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.

(3) Die Funktionen des Bundeskartellanwalts und des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters sind hauptberuflich auszuüben. Der Bundeskartellanwalt und der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter dürfen für die Dauer ihrer Funktion keine weitere Tätigkeit ausüben, die

1. ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder
2. geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen oder
3. sonstige wesentliche Interessen seiner Funktion gefährdet.

(4) Die Funktion des Bundeskartellanwalts (Bundeskartellanwalt-Stellvertreters) endet

1. mit Ablauf der Funktionsperiode, wenn keine Wiederbestellung erfolgt,
2. mit Auflösung des Dienstverhältnisses,
3. mit der Enthebung vom Amt,
4. mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

(5) Der Bundeskartellanwalt ist vom Bundespräsidenten auf Antrag der Bundesregierung, der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter vom Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministers für Justiz seiner Funktion zu entheben, wenn er

1. schriftlich darum ersucht,
2. sich Verfehlungen von solcher Art und Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seiner Funktion den Interessen der Funktion abträglich wäre,
3. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) nicht erfüllen kann und die Wiedererlangung der Funktionsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist,

4. infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als sechs Monate seine Funktion nicht ausüben kann.

Dienst- und Besoldungsrecht

§ 115. (1) Durch die Bestellung zum Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) wird die dienstrechtliche Stellung eines öffentlich-rechtlich oder vertraglich beschäftigten Bundesbediensteten nicht verändert. Er ist für die Dauer der Funktion unter Entfall der Bezüge von seiner bisherigen Dienstleistung entbunden. Dienstbehörde ist der Bundesminister für Justiz.

(2) Es gebührt eine fixe Bezahlung

1. für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt in Höhe des Gehalts nach § 28 (Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 16) und der Funktionszulage nach § 30 (Funktionsgruppe 5, Funktionsstufe 3),

2. für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt-Stellvertreter in Höhe des Gehalts nach § 28 (Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 16) und der Funktionszulage nach § 30 (Funktionsgruppe 4, Funktionsstufe 3)

jeweils des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

(3) Die Zeit der Ausübung der Funktion eines Bundeskartellanwalts (Bundeskartellanwalt-Stellvertreters) bleibt bei einem Bundesbediensteten für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

(4) Durch die Bestellung einer nicht in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Bundesdienstverhältnis stehenden Person zum Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) wird ein auf die Dauer der Funktion (§ 115 Abs. 1) befristetes vertragliches Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, begründet, wobei eine Bezahlung nach Maßgabe des Abs. 2 gebührt. Bei der Wiederbestellung ist § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden; durch eine Wiederbestellung wird neuerlich ein befristetes Dienstverhältnis begründet.

Kanzleigeschäfte

§ 116. (1) Die Kanzleigeschäfte der Bundeskartellanwaltschaft sind von der Geschäftsstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien wahrzunehmen.

(2) Zustellungen an den Bundeskartellanwalt und an den Bundeskartellanwalt-Stellvertreter sind im Wege der Geschäftsstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorzunehmen.

Zusammenwirken mit der Bundeswettbewerbsbehörde

§ 117. (1) Eingaben an den Bundeskartellanwalt, in denen angeregt wird, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Kartellgericht zu stellen oder eine Untersuchung in diese Richtung durchzuführen, kann der Bundeskartellanwalt zur weiteren Veranlassung an die Bundeswettbewerbsbehörde weiterleiten. Eingaben, die sich auf die beabsichtigte Anmeldung eines Zusammenschlusses beim Kartellgericht beziehen, muss der Bundeskartellanwalt an die Bundeswettbewerbsbehörde weiterleiten.

(2) Vor Stellung eines Prüfungsantrags nach § 42b hat der Bundeskartellanwalt der Bundeswettbewerbsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundeskartellanwalt

1. die Bundeswettbewerbsbehörde um Auskünfte ersuchen,
2. in die Akten der Bundeswettbewerbsbehörde Einsicht nehmen und
3. die Bundeswettbewerbsbehörde um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen.

Verzicht auf Prüfungsanträge

§ 118. Der Bundeskartellanwalt kann mit Beziehung auf die Anmeldung eines Zusammenschlusses gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde mit Wirkung auch gegenüber dem Kartellgericht auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichten. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann den Bundeskartellanwalt mit Beziehung auf die Anmeldung eines Zusammenschlusses um die schriftliche Erklärung ersuchen, ob er auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichtet.

28. Die §§ 119 bis 121 samt Überschriften, § 122 Abs. 4 und § 125 samt Überschrift werden aufgehoben.

29. Der XIV. Abschnitt (§§ 129 bis 141) wird aufgehoben.

30. Der XV. Abschnitt (§§ 142 bis 143c) hat zu lauten:

"XV. ABSCHNITT Rechtsverletzungen

Geldbußen

§ 142. Das Kartellgericht hat auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Geldbußen aufzuerlegen, und zwar

1. Unternehmern bzw. Verbänden von Unternehmern in der Höhe von 10 000 bis 1 Million Euro oder über diesen Betrag hinaus bis zu 10 % des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmer im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes, wenn sie

- a) ein Kartell, eine vertikale Vertriebsbindung oder einen Zusammenschluss in verbotener Weise durchführen (§§ 18, 42a Abs. 4, § 59 Abs. 2) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereiteln; dies gilt nicht für Letztverkäufer als Mitglieder einer Preisbindung;
- b) einem Auftrag nach § 35 Abs. 1 oder 2 oder nach § 36 nicht nachkommen;

2. Unternehmern bzw. Verbänden von Unternehmern in der Höhe von 3 500 Euro bis 35 000 Euro, wenn sie

- a) in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23, einem Verlängerungsantrag nach § 24, einer Anzeige nach § 30b oder einer Anmeldung nach § 42a unrichtige oder unvollständige Angaben machen,
- b) die Anzeigepflicht nach § 30b verletzen,
- c) eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgeben,

- d) dem Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung nicht nachkommen,
 - e) einer Entscheidung des Kartellgerichts nach § 42e Abs. 3 nicht nachkommen,
 - f) eine Empfehlung entgegen einer Verordnung nach § 127 hinausgeben;
 - g) ihre Pflichten nach § 11 Abs. 3 WettbG verletzen
3. Unternehmern in der Höhe von 700 Euro bis 7 000 Euro, wenn sie die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 oder § 63 Abs. 4 verletzen;
4. Kartellbevollmächtigten in der Höhe von 140 Euro bis 1 400 Euro, wenn sie
- a) die Anzeigepflicht nach § 56 verletzen,
 - b) einer Aufforderung nach § 64 nicht nachkommen.

Bemessung

§ 143. Bei der Bemessung der Geldbuße ist insbesondere auf die Schwere der Rechtsverletzung, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Im Fall der verbotenen Durchführung eines Kartells nach § 142 Z 1 Buchst. a ist auch auf die Mitwirkung an der Aufklärung der Rechtsverletzung Bedacht zu nehmen.

Einbringung

§ 143a. Die Geldbuße fließt dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von Geldstrafen einzubringen.

Entscheidungsveröffentlichung

§ 143b. Wenn das Kartellgericht eine Geldbuße nach § 142 Z 1 auferlegt, kann es auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) auf Veröffentlichung der Entscheidung auf Kosten der betroffenen Unternehmer oder Verbände von Unternehmern erkennen, wenn es nach Art und Schwere der Rechtsverletzung zweckmäßig erscheint, weiteren Rechtsverletzungen entgegenzuwirken.

Verjährung

§ 143c. Eine Geldbuße nach § 142 darf nur dann auferlegt werden, wenn der Antrag binnen 3 Jahren ab der Beendigung der Rechtsverletzung gestellt wird."

31. § 151 Z. 1 hat zu lauten:

"Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I, II, IIa, III bis XII, XV und XVI, hinsichtlich der §§ 17 und 30e im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und hinsichtlich des Abschnitts IX im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;"

32. § 151 Z. 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2001, wird geändert wie folgt:

Nach § 168a ist der folgende § 168b einzufügen:

"Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

§ 168b. (1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Auftraggeber das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Auftraggebers nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern."

Artikel III

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I beim Kartellgericht anhängige Verfahren, die auf Grund des § 44a KartG in seiner geltenden Fassung von Amts wegen eingeleitet worden sind, sind von Amts wegen weiterzuführen.

(3) In Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I anhängig sind und die auf Antrag einer Amtspartei nach § 44 KartG in seiner geltenden Fassung eingeleitet worden sind, behält die antragstellende Amtspartei ihre Parteistellung.

(4) Das Amt der nach § 95 KartG ernannten fachkundigen Laienrichter endet mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(5) Das Amt der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Paritätischen Ausschusses nach § 112 KartG in seiner geltenden Fassung endet drei Monate nach dem Inkrafttreten des Art. I. Aufträge an den Paritätischen Ausschuss, Gutachten zu erstatten, (§§ 49 und 112 Abs. 2 KartG in seiner geltenden Fassung) verlieren mit dem Ablauf dieser Frist ihre Wirksamkeit.

(6) Der XIV. Abschnitt des Kartellgesetzes 1988 (§§ 129 bis 141) ist auf strafbare Handlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I begangen worden sind, weiter anzuwenden.

(7) § 142 Z 1 und Z 2 Buchst. a Kartellgesetz 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Sachverhalte nicht anzuwenden, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I verwirklicht worden sind.

Vorblatt

I. Problem

Das österreichische Kartellrecht weist in seinem institutionell-organisatorischen Bereich Effizienzdefizite auf, die die Rechtsdurchsetzung erschweren. Das gerichtliche Strafrecht entfaltet auf dem Gebiet des Kartellrechts nicht ausreichend die notwendige Präventivwirkung. Beides ist letztlich dem Wirtschaftsstandort Österreich abträglich. Im Bereich der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Kartellrechts besteht ein Bedarf, die Möglichkeiten eines Einschreitens des Gerichtes bei Zusammenschlüssen zu erweitern; im Bereich des Medienkartellrechts soll der Schutz der Medienvielfalt verbessert werden.

II. Ziel

Das Regierungsübereinkommen sieht im Kapitel Justiz im Interesse einer Verbesserung der Rechtssicherheit für den Wirtschaftsstandort Österreich unter anderem die Prüfung der Weiterentwicklung des Kartellrechts in Richtung eines Bundesanwalts für Wettbewerbskontrolle sowie die Einführung eines Geldbußensystems anstatt der Freiheitsstrafe vor.

Mit einer Kartellgesetz-Novelle 2001 (KartG-Nov 2001) und einer gleichzeitig vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgelegten Wettbewerbsrechtsnovelle 2001 sollen diese Vorgaben erfüllt werden.

III. Wesentlicher Inhalt

Die Wirksamkeit des Kartellrechts soll insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verbessert werden:

- Das amtswegige Einschreiten des Kartellgerichts wird durch die Einrichtung eines Bundeskartellanwalts im Ressortbereich des Bundesministers für Justiz ersetzt;
- anstelle der "alten" Amtsparteien Sozialpartner tritt die im Ressortbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit eingerichtete unabhängige Bundeswettbewerbsbehörde;
- der Einfluss der fachmännischen Laienrichter im Kartellgericht und im Kartellobergericht wird reduziert (Mehrheit der Berufsrichter);

- der Paritätische Ausschuss - eine Einrichtung, deren Praxis mit dem System der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen ist - wird abgeschafft, die Erfahrung und das Fachwissen der Sozialpartner sollen der Kartellgerichtsbarkeit jedoch im Rahmen der Erstattung von Gutachten erhalten bleiben;
- Abschaffung der "Sachverständigen in Kartellangelegenheiten" nach § 103 KartG;
- Erweiterung der Entflechtungsmaßnahmen;
- Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Zusammenschlusskontrolle;
- Klarstellung des Begriffs der "Medienvielfalt";
- Ersatz der strafrechtlichen Sanktionen durch ein Geldbußensystem (Bieterabsprachen im Vergabeverfahren sollen jedoch weiterhin strafbar sein, und zwar nach einem neuen Tatbestand im Strafgesetzbuch).

IV. Alternativen

Keine

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Grundsätzlich verpflichtet das EG-Kartellrecht die Mitgliedstaaten nicht zu einer Angleichung des innerstaatlichen Kartellrechts. Dennoch soll die institutionelle Reform des Kartellrechts dazu genutzt werden, eine effiziente Vollziehung der zu erwartenden neuen EG-Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG vorzubereiten.

VI. Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich

Mit der Novelle soll die Wettbewerbsaufsicht im Interesse auch der Wirtschaft verbessert und damit höchsten europäischen Standards entsprochen werden.

VII. Kosten

Durch die Einrichtung des Bundeskartellanwalts entstehen Mehrkosten, die jedoch durch die Beseitigung der Amtswegigkeit im kartellgerichtlichen Verfahren zum Teil ausgeglichen werden können.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt

1. Einleitung

Das in Geltung stehende Kartellgesetz räumt bestimmten Rechtsträgern in Verfahren vor dem Kartellgericht Parteistellung ein, und zwar auch dann, wenn sie nicht Antragsteller sind. Diese sogenannten Amtsparteien sind:

- der Bund, vertreten durch die Finanzprokuratur,
- die Wirtschaftskammer Österreich,
- die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Bis zur Kartellgesetznovelle 1999 lag die entscheidende Schwachstelle des Kartellrechts darin, dass das Kartellgericht grundsätzlich nur auf Antrag einer Partei tätig werden konnte. Zwar hatten die Amtsparteien die Möglichkeit, in fast allen kartellrechtlichen Angelegenheiten die Einleitung eines Verfahrens zu veranlassen, tatsächlich zeigte sich jedoch, dass sie sich aus verschiedenen Gründen (vor allem wegen des Vorliegens einer Interessenkollision oder sonst aus politischen Rücksichten) scheuten, einen Antrag zu stellen, obwohl dies nach den Zielsetzungen des Kartellgesetzes angezeigt gewesen wäre.

Mit der Kartellgesetznovelle 1999 wurde dem Kartellgericht die Befugnis zum amtswegigen Einschreiten im öffentlichen Interesse eingeräumt. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, ist das Kartellgericht damit aber nicht verpflichtet worden, gewissermaßen zur aktiven Überwachung der Wettbewerbsordnung von sich aus Erhebungen oder Ermittlungen zu pflegen; vielmehr wurde davon ausgegangen, dass es in der Regel auf Anregungen reagieren werde, die von außen herangetragen werden. Weiters wurde das Kartellgericht nicht verpflichtet, jede Anregung zu einer amtswegigen Maßnahme aufzugreifen. Im übrigen ist die Regelung deshalb nicht befriedigend, weil dem Kartellgericht eine rechtsstaatlich nicht unbedenkliche Doppelrolle zugewiesen wurde: es soll Verstöße gegen das Kartellgesetz aufgreifen und auch darüber entscheiden, ist also gewissermaßen Ankläger und Richter in einem.

Die Einführung der Amtswegigkeit mit der Kartellgesetznovelle 1999 ist daher schon damals nicht als der "Weisheit letzter Schluss" angesehen worden. Die Regierungsparteien haben sich daher in ihrem Arbeitsprogramm vorgenommen, das Kartellrecht in institutioneller Hinsicht in Richtung eines Bundesanwalts für Wettbewerbskontrolle weiterzuentwickeln.

Weitere bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Kartellgesetz-Novelle 1999 (1775 BlgNR 20. GP, S 6) in Aussicht genommenen Maßnahmen sind ua.:

- Schaffung eines unabhängigen "Kartellanwalts" als zusätzliche Amtspartei oder eines Kartellamts;
- Beseitigung der Dominanz der fachkundigen Laienrichter im einfachen Senat des Obersten Gerichtshofs als Kartellobergericht;
- Überprüfung der Rechtsstellung der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten;
- Abschaffung der strafrechtlichen Sanktionen im Kartellgesetz zugunsten eines erweiterten Geldbußensystems;
- Verbesserung des Zusammenwirkens von Kartellgesetz und EG-Wettbewerbsrecht.

Anknüpfend an diese bereits im Zug der Kartellgesetz-Novelle 1999 angestellten Überlegungen und auf Basis der im Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die 21. Gesetzgebungsperiode in Aussicht genommenen Reform des Kartellrechts haben die Bundesministerien für Justiz sowie für Wirtschaft und Arbeit den Entwurf einer Kartellgesetz-Novelle 2001 und den Entwurf eines Wettbewerbsgesetzes ausgearbeitet und aufeinander abgestimmt.

2. Beibehaltung der Kartellgerichtsbarkeit

Allgemeines Ziel des Reformprojekts ist es, das österreichische Kartellrecht unter Beibehaltung bewährter Einrichtungen, wie insbesondere der Kartellgerichtsbarkeit, weiterzuentwickeln und an die Anforderungen anzupassen, die auf Grund der sich abzeichnenden Rechtsentwicklung auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft auf die nationalen Wettbewerbsordnungen zukommen.

Die Kartellgerichtsbarkeit trägt überdies einem verfassungsrechtlichen Erfordernis Rechnung: Das Kartellrecht greift nämlich in zivilrechtliche Kernbereiche ein,

und zwar in die Privatautonomie und das Eigentumsrecht. Derartige "civil rights" sind gemäß dem im Verfassungsrang stehenden Art. 6 EMRK von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht (und gerade nicht von einer Verwaltungsbehörde) in "billiger Weise" zu entscheiden. Für Zivilrechtssachen ist gemäß Art. 92 Abs. 1 B-VG der OGH oberste Instanz, der seiner Funktion weiterhin als Kartellobergericht nachkommen soll.

3. Institutionelle Reform des Kartellrechts

Die Einführung eines Bundeskartellanwalts im Wirkungsbereich der Justiz wird die aufgezeigten Vollzugsdefizite weitestgehend beseitigen. Zum einen kann er als Justizangehöriger ohne Rücksichtnahme auf "pressure groups" oder sonstige Interessensvereinigungen tätig werden. Zum anderen wird dadurch der unbefriedigende Rechtszustand, wonach bei einem amtswegigen Vorgehen des Kartellgerichts Ankläger und Richter in einer Institution zusammenfallen, beseitigt. Dies ist auch deshalb angezeigt, weil die Amtswegigkeit das Kartellgericht in jedem Fall des amtswegigen Tätigwerdens dem Vorwurf der Parteilichkeit aussetzen könnte. Die bislang allgemein anerkannte Autorität des Kartellgerichts könnte somit Gefahr laufen, ausgehöhlt zu werden. Die Einführung des Bundeskartellanwalts bringt hingegen eine klare Funktionstrennung zwischen der (wie ein Staatsanwalt) Anträge stellenden Verfahrenspartei Bundeskartellanwalt einerseits sowie dem rechtsprechenden Kartellgericht andererseits.

Neben der Ersetzung des Amtswegigkeitsprinzips durch einen Bundeskartellanwalt beim Kartellgericht sollen auch die bisher wenig effizienten Antragsbefugnisse der Sozialpartner als Amtsparteien beseitigt werden. Stattdessen soll im Ressortbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit eine unabhängige Bundeswettbewerbsbehörde eingerichtet werden, die Verstöße gegen das Kartellgesetz aufgreift und ermittelt sowie beim Kartellgericht antragsbefugt ist. Diese Behörde soll auch in Einzelfällen mit der Europäischen Kommission bei der dezentralen Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts zusammenarbeiten.

Der Vorsitzende der Bundeswettbewerbsbehörde soll unabhängig gestellt werden, um eine von wettbewerbswidrigen Interessen losgelöste Wahrnehmung seiner Aufgaben sicherzustellen.

Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde sollen eng zusammenarbeiten, um dem berechtigten Anliegen der Wirtschaft nach einem "One-Stop-Shop" vor allem bei der Anmeldung von Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; für Unternehmen und deren Berater wird statt der bisherigen Amtsparteien die Bundeswettbewerbsbehörde der einzige Ansprechpartner sein.

Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde sollen keine parallel agierenden, einander konkurrierenden Einrichtungen sein, sondern sich in ihrer Aufgabenerfüllung ergänzen. Man darf nicht übersehen, dass ein funktionierender Wettbewerb auch im Interesse der Wirtschaftspolitik, des funktionierenden Binnenmarkts, der Standortpolitik und des Konsumentenschutzes liegt.

4. Weitere Punkte der Reform

Mit der grundlegenden institutionellen Reform wird auch die Beteiligung der fachkundigen Laienrichter an der Kartellgerichtsbarkeit zeitgemäßer gestaltet: Bisher waren die fachkundigen Laienrichter sowohl in den Senaten des Kartellgerichts als auch des Kartellobergerichts gegenüber den Berufsrichtern in der Mehrheit. Im Sinne einer noch weitergehenden Professionalisierung sollen nunmehr im Verfahren vor dem Kartellgericht "Vierersenate" (zwei Berufsrichter, zwei fachkundigen Laienrichter mit Dirimierungsrecht des vorsitzenden Berufsrichters), in solchen vor dem Kartellobergericht "Fünfersenate" (drei Berufsrichter, zwei fachkundige Laienrichter) entscheiden.

Die bisher im Paritätischen Ausschuss institutionalisierte Mitwirkung der Kammern im kartellgerichtlichen Verfahren wird neu gestaltet; die Kammern können Gutachten über die ihren Wirkungskreis berührenden, für die Entscheidung des Gerichtes maßgeblichen Umstände erstatten und sind berechtigt, in allen kartellgerichtlichen Verfahren Stellungnahmen abzugeben. Weiters wird die bislang vorgesehene besondere Sachverständigenliste in Kartellangelegenheiten ersatzlos gestrichen.

Überdies erweitert der Entwurf den Anwendungsbereich von Entflechtungsmaßnahmen im Falle des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und verschärft die Sanktionen im Verfahren der Zusammenschlusskontrolle. Der Begriff der "Medienvielfalt" wird nunmehr auch gesetzlich klargestellt.

Abschließend sieht der Entwurf, dem Regierungsprogramm folgend, den Ersatz der im Kartellgesetz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen durch ein

Geldbußensystem vor. Der Wegfall der kartellrechtlichen Strafbestimmungen führt allerdings zu einer Lücke im Bereich der Korruption im Vergabewesen; den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Korruption im Vergabewesen aus dem Jahr 1999 folgend, wird diese Lücke durch die Schaffung eines neuen Straftatbestandes im Strafgesetzbuch geschlossen (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, § 168b).

II. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Der Umfang des geregelten Rechtsstoff geht über das Kartellgesetz 1988 grundsätzlich nicht hinaus. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung beruht in dieser Beziehung nicht auf einem, sondern auf einer ganzen Reihe kompetenzrechtlicher Tatbestände. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf in diesem Zusammenhang auf die sehr umfangreichen Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kartellgesetzes verwiesen werden (473 BlgNR 13. GP, S. 25 f)

III. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die EG-Verträge und die Ausführungsverordnungen dazu enthalten unmittelbar anwendbare Wettbewerbsregeln, die von den Gemeinschaftsorganen vollzogen werden und deren sachlicher Anwendungsbereich durch die sogenannte Zwischenstaatlichkeitsklausel vom Anwendungsbereich des innerstaatlichen Kartellrechts abgegrenzt wird.

Eine inhaltliche Anpassung des österreichischen Kartellrechts an diese Wettbewerbsregeln ist somit grundsätzlich nicht erforderlich. Der Entwurf enthält jedoch Klarstellungen mit Beziehung auf die Anwendung des Wettbewerbsrechts der EG durch das Kartellgericht.

Im Übrigen werden die Vorgaben des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts durch den Entwurf eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgelegten Wettbewerbsgesetzes erfüllt, welcher die diesbezüglichen Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde (insbesondere Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission) eingehend regelt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die institutionellen Änderungen im Justizbereich bewirken teils Einsparungen, teils Mehrkosten, die sich voraussichtlich weitgehend ausgleichen werden:

Einsparungen ergeben sich durch die Beseitigung der Amtswegigkeit im kartellgerichtlichen Verfahren. Hiefür ist im Zug der Erlassung der Kartellgesetznovelle 1999 ein personeller Mehraufwand nicht nur im Bereich der Richter des Kartellgerichts vorgesehen gewesen, sondern es sollte dem Kartellgericht auch fachkundiges Hilfspersonal zur Seite gestellt werden. Dieser Personalaufwand, der tatsächlich noch nicht realisiert worden ist, kann voraussichtlich den Mehraufwand, der durch die Einrichtung des Bundeskartellanwalts verursacht wird, zum Teil ausgleichen.

Die Verschiebung in der Zusammensetzung des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts ist wohl weitgehend kostenneutral: Einerseits wird in den Senaten des Kartellgerichts ein Beisitzer mehr benötigt, andererseits fallen in den Senaten des Kartellobergerichts zwei fachkundige Laienrichter weg, deren Kosten ebenfalls von der Justiz getragen werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Z 1 (8a Abs. 2, § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 30c Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 37 und § 42a Abs. 5)

Derzeit stehen den Amtsparteien neben ihrer Parteistellung in den im KartG vorgesehenen Verfahren bestimmte besondere Antragsrechte zu: Antrag auf Feststellung, Untersagung der Durchführung von Kartellen, Widerruf der Genehmigung eines Kartells, Untersagung der Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung, Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung, Abstellung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie Feststellung der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses.

Grundsätzlich sieht der Entwurf die Abschaffung der sozialpartnerschaftlichen Amtsparteien vor; es wäre aber unbillig, weiterhin das Antragsrecht Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten zuzugestehen, nicht aber solchen, die beispielsweise Arbeitnehmerinteressen wahrnehmen. Im Sinne einer Gleichbehandlung empfiehlt sich nunmehr die Erweiterung der zu individuellen Anträgen berechtigten Institutionen um die explizit genannten Sozialpartner Wirtschaftskammer Österreich, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 1)

Der vorgesehene Entfall des Paritätischen Ausschusses bedingt die Aufhebung der Wortfolge "nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112)".

Zu Z 3 (§ 21)

Die derzeit geltenden §§ 21 und 40 sehen für den Fall der verbotenen Durchführung eines Kartells und des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung als Ergänzung der strafrechtlichen Sanktionen eine Abschöpfung der Bereicherung durch das Kartellgericht vor. In dem nunmehr vorgesehenen Geldbußensystem sind diese zusätzlichen Sanktionen entbehrlich, da die - und zwar auch nur potentielle - Bereicherung gegebenenfalls durch die Bemessung der Geldbuße im Verhältnis zum Umsatz berücksichtigt werden kann. Damit fallen auch die Beweisschwierigkeiten

weg, die mit der Feststellung einer Bereicherung in der Regel verbunden sein werden.

Zu Z 4 (§ 30e Abs. 1, § 42d Abs. 1)

Der vorgesehene Entfall des Paritätischen Ausschusses hat auch jeweils die Aufhebung der Wortfolge "nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112)" zur Konsequenz.

Zu Z 5 (§ 35 Abs. 2 Buchst. a und b)

Die Anordnung von Entflechtungsmaßnahmen durch das Kartellgericht, die im § 35 KartG für den Fall vorgesehen sind, dass Medienunternehmen durch den Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung die Medienvielfalt beeinträchtigen, soll (auch wenn dies nur in geringem Umfang möglich ist) erweitert werden: Die Voraussetzung des wiederholten Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung (§ 35 Abs. 2 Buchst. a KartG) entfällt. Die beiden weiteren Voraussetzungen (§ 35 Abs. 2 Buchst. b und c) genügen nämlich, um den Anwendungsbereich der Bestimmung sachgerecht abzugrenzen: Wenn schon nach **einem** vom Kartellgericht aufgegriffenen Missbrauchsfall feststeht, dass es ohne solche Maßnahmen zu weiteren Missbräuchen dieser Art kommen wird, dann ist nicht einzusehen, warum das Kartellgericht den Eintritt eines weiteren Missbrauchsfalls abwarten muss, bevor es geeignete Maßnahmen ergreifen darf.

Zu Z 6 (§ 35 Abs. 2a)

Diese Bestimmung stellt klar, dass unter dem Begriff "Medienvielfalt" im Sinne der Meinungsvielfalt nicht nur eine Vielfalt von "Titeln", ohne Rücksicht darauf, ob diese voneinander in ihrer Berichterstattung unabhängig sind, zu verstehen ist.

Zu Z 7 (§ 40)

Hiezu wird auf die Erläuterungen zu Z 3 verwiesen.

Zu Z 8 (§ 42b Abs. 6)

Die Sanktionen für die Zuwiderhandlung gegen Auflagen, die das Kartellgericht anlässlich der Nichtuntersagung eines Zusammenschlusses ausspricht, wird

nach dem Vorbild der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21.12.1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrollverordnung) durch die Ermöglichung von Entflechtungsmaßnahmen verschärft. Dies geschieht in dem neuen § 42b Abs. 6, der sich in der Formulierung an § 35 Abs. 2 KartG anlehnt. Ebenso wie mit Beziehung auf die verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses (§ 42a Abs. 5 KartG) ist hier eine individuelle Antragsbefugnis sachgerecht. Durch das Tatbestandsmerkmal "unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit" soll klar gestellt werden, dass zB ein einmaliger, bloß leichter Verstoß nicht zur "ultima ratio", nämlich der Entflechtung, führen soll.

Zu Z 9 (§ 42c Abs. 5)

Hiezu wird auf die Erläuterungen zu Z 6 verwiesen.

Zu Z 10 (§ 42f)

Einem Wunsch der Praxis folgend stellt § 42f klar, dass das Kartellgericht in den Fällen, in denen die (unmittelbar anzuwendenden) Wettbewerbsregeln der EG Entscheidungen der Behörden der Mitgliedstaaten im Einzelfall vorsehen, das Kartellgericht die zuständige Behörde ist. § 42f Abs. 1 ist damit das Gegenstück zu § 3 Abs. 1 des Entwurfs eines Wettbewerbsgesetzes, wonach die Bundeswettbewerbsbehörde nur soweit die für die Durchführung der Wettbewerbsregeln zuständige österreichische Behörde ist, als nicht die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist.

Die allgemeine Formulierung des § 42f Abs. 1 (die insoweit dem Vorbild des § 50 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen folgt) macht die Aufzählung bestimmter Anwendungsfälle entbehrlich; die Regelung ist damit auch flexibler und muss nicht an jede Änderung im Gemeinschaftsrecht angepasst werden. Abgedeckt ist zB auch der Fall des Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 über die Anwendung von Art. 81 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl L 336 vom 29.12.1999 S. 21), wonach die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates den Vorteil der Anwendung dieser Verordnung mit Wirkung für das betroffene Gebiet entziehen kann.

Der Begriff der Verfahrensvorschriften des Kartellgesetzes, die vom Kartellgericht nach § 42f Abs. 1 auch in diesen Fällen anzuwenden sind, ist nach dem Zweck

der Bestimmung weit auszulegen und umfasst nicht nur den VI. Abschnitt, sondern auch die in verschiedenen Bestimmungen geregelten Antragsbefugnisse. Das heißt, dass das Kartellgericht auch in diesen Fällen nicht von Amts wegen tätig wird, sondern je nach dem Gegenstand des Verfahrens auf Antrag einer Amtspartei oder eines individuellen Antragstellers.

Zu Z 11 (§ 44)

§ 44 über die Amtsparteien wird nicht aufgehoben, sondern die neugeschaffenen Behörden, nämlich die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt, treten an die Stelle der bisher als Amtsparteien vorgesehenen Institutionen. Hiefür sprechen mehrere Gründe:

- Die Bezeichnung "Amtsparteien" passt auf die "neuen" Amtsparteien genauso, wenn nicht besser, als auf die "alten" Amtsparteien.

- Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (Regelung der Parteistellung in § 44, Einräumung einer Reihe von Antragsrechten im materiellrechtlichen Teil des Kartellgesetzes, Einräumung besonderer Parteirechte im verfahrensrechtlichen Teil des Kartellgesetzes) sind auch für die "neuen" Amtsparteien sachgerecht.

- Die vorgesehene Art der Regelung erspart die sonst notwendigen Änderungen zahlreicher Bestimmungen des Kartellgesetzes, die sich auf die Amtsparteien beziehen; sie ist auch im Sinn eines möglichst bruchlosen Übergangs auf das neue System.

Zu Z 12 (§ 44a)

Mit der KartG-Nov 1999 wurde die Amtswegigkeit im kartellgerichtlichen Verfahren eingeführt. Im Zuge der nunmehrigen weitergehenden institutionellen Reform wird sie jedoch entbehrlich. Zur Begründung wird auf den Allgemeinen Teil und die Erläuterungen zu den Z 26 und 27 verwiesen.

Zu Z 13 (§ 46), Z 14 (§ 47), Z 15 (§ 47)

Der vorgesehene Entfall des Paritätischen Ausschusses hat jeweils die Aufhebung der Wortfolge "nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112)" zur Folge.

Zu Z 16 (§ 49)

Nach dem Vorbild des derzeit noch in Geltung stehenden § 139 (Mitwirkung der Kammern im Strafverfahren) sieht der neu gefasste § 49 die "Mitwirkung der Kammern im kartellgerichtlichen Verfahren" vor. Einerseits sollen die Kammern in den ihren Wirkungskreis berührenden Bereichen verpflichtet sein, Gutachten über für die Entscheidung des Gerichtes maßgeblichen Umstände abzugeben; gleichzeitig wird den Kammern das Recht eingeräumt, in allen kartellgerichtlichen Verfahren Stellungnahmen abzugeben. § 49, der sich auf Einzelfälle bezieht, ergänzt somit § 15 WettbG, der die Einrichtung einer Wettbewerbskommission als beratendes Organ vorsieht, welches im Auftrag der Bundeswettbewerbsbehörde oder des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen erstatten soll. Beide Bestimmungen sollen sicherstellen, dass weiterhin der ökonomische Sachverstand der Kammern zur Verfügung steht.

Zu Z 17 (§ 68a)

Die Verordnungsermächtigung nach § 68a Abs. 3 folgt dem Vorbild des Art. 23 der EG-Fusionskontrollverordnung. Durch eine Verordnung nach dieser neuen Bestimmung sollen die in § 68a Abs. 1 nur sehr allgemein umschriebenen inhaltlichen Kriterien konkretisiert werden. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht auch die Anordnung, dass Anmeldungen unter Verwendung eines Formblattes eingebracht werden müssen.

Die gegenständliche Regelung dient einer Erleichterung des Prüfungsverfahrens und ist auch im Interesse der Anmelder, da dadurch unvollständige Anmeldungen, die zu Verbesserungsaufträgen nach den §§ 65, 68a Abs. 2 führen, vermieden werden können.

Zu Z 18 (§ 82 Z 3 Buchst. b)

§ 82 Z 3 Buchst. b regelt die Gebührenzahlungspflicht bei amtswegig eingeleiteten Verfahren. Infolge Beseitigung der Amtswegigkeit ist diese Bestimmung nunmehr obsolet und daher aufzuheben.

Zu Z 19 (§ 89 Abs. 1 Z 1), Z 20 (§ 89 Abs. 1 Z 2 und 3), Z 23 (§ 93)

Ebenfalls bereits in den Materialien zu KartG-Nov 1999 findet sich als weiter

im Auge zu behaltendes Anliegen die Beseitigung der Dominanz der fachkundigen Laienrichter im einfachen Senat des Obersten Gerichtshofes als Kartellobergericht. Tatsächlich sieht § 89 Abs. 1 Z 2 vor, dass die einfachen Senate aus einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und vier fachkundigen Laienrichtern zu bestehen haben. Drei Berufsrichter stehen also vier fachkundigen Laienrichtern gegenüber. Im Sinne einer Professionalisierung der kartellgerichtlichen Rechtsprechung soll nunmehr vorgesehen werden, dass das Stimmverhalten der Berufsrichter entscheidend sein soll.

Konsequenterweise wird dieses Prinzip auch auf die Senate des Oberlandesgerichtes Wien als Kartellgericht angewendet und dementsprechend vorgesehen, dass die Senate - anstatt aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern - nunmehr aus zwei Berufsrichtern sowie zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen, wobei dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zukommen soll.

Ein Vergleich mit der Rechtslage in den anderen EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass in der ganz überwiegenden Zahl die Letztentscheidungsbefugnis in Kartellrechtssachen ausschließlich einem - meist ausschließlich mit Berufsrichtern besetzten - Gericht zukommt.

Zu Z 21 (§ 91)

Die derzeit im § 91 vorgesehene Möglichkeit, wonach der Senatsvorsitzende beim Oberlandesgericht Wien einen fachkundigen Laienrichter als Berichtersteller bestimmen kann, hat sich in der Praxis als totes Recht, erwiesen, da regelmäßig der Berufsrichter als Berichtersteller fungiert. § 91 kann daher aufgehoben werden.

Zu Z 22 (§ 92)

Infolge Aufhebung der Amtswegigkeit ist die derzeit im § 92 vorgesehene Wendung "Einleitungsbeschlüsse (§ 44a) im Verfahren zur Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und zur Prüfung von Zusammenschlüssen sowie" aufzuheben.

Zu Z 24 (§ 103)

Auch für die im § 103 enthaltene Sonderregelung für sozialpartnerschaftlich nominierte Sachverständige in Kartellangelegenheiten, die in eine besondere

Sachverständigenliste einzutragen sind, gibt es keine Rechtfertigung mehr. Dieser Regelung ist überdies ohnehin niemals praktische Bedeutung zugekommen.

Zu Z 25 (§ 111)

Infolge Beseitigung des Paritätischen Ausschusses war der Wortlaut auch dieser Bestimmung sprachlich anzupassen.

Zu Z 26, Z 27 (§§ 112 bis 118)

1. Allgemeines

Der durch den Entwurf neu geschaffene Bundeskartellanwalt soll die nicht mehr in das neue System passende Amtswegigkeit im kartellgerichtlichen Verfahren ersetzen. Der Entwurf trägt damit der Kritik an der geltenden Regelung Rechnung, dass Ankläger und Richter nicht in einer Person vereinigt sein sollen.

Bei der Einrichtung des Kartellanwalts neben der Bundeswettbewerbsbehörde handelt es sich um keine unnötige Doppelgleisigkeit, sondern um eine sinnvolle Ergänzung: Die Bundeswettbewerbsbehörde hat die Aufgabe, möglichst umfassend über das Funktionieren des Wettbewerbs zu wachen und bei Bedarf einzuschreiten, und ist daher permanent in das wirtschaftliche Geschehen verwickelt.

Dagegen kommt dem Bundeskartellanwalt eine korrektive Bedeutung gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde zu. Zwar hat auch die Bundeswettbewerbsbehörde die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen; sie wird ihre Aufgabe aber doch eher unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sehen. Demgegenüber liegt beim Bundeskartellanwalt das Schwergewicht auf der Wahrung des Gesetzes.

Während die Bundeswettbewerbsbehörde unabhängig, also weisungsfrei ist, wird durch die Einrichtung des Kartellanwalts sichergestellt, dass die Vollziehung des Kartellgesetzes nicht gänzlich von der politischen Verantwortung ausgenommen ist. Diese kommt dem Bundesminister für Justiz durch das Weisungsrecht gegenüber dem Bundeskartellanwalt zu. Sowohl nach dem Aufgabenbereich des Bundesministers für Justiz als auch nach der Tradition der Ausübung dieses Amtes kann erwartet werden, dass dieses Weisungsrecht nur sehr zurückhaltend ausgeübt wird und dass allfällige Weisungen sich ausschließlich an den Zielsetzungen des Kartellgesetzes orientieren.

2. Aufgaben

Die im § 112 des Entwurfs festgelegten Aufgaben des Bundeskartellanwalts werden in Anlehnung an den geltenden § 44a KartG umschrieben. Dies entspricht auch dem Konzept der Reform, dass der Tätigkeit des Bundeskartellanwalts gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde nur eine korrektive Bedeutung zukommen soll.

Diesem Gedanken entspricht es auch, dass der Bundeskartellanwalt Eingaben, in denen angeregt wird, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Kartellgericht zu stellen oder eine Untersuchung in diese Richtung durchzuführen, ohne weitere Prüfung an die Bundeswettbewerbsbehörde zur weiteren Veranlassung weiterleiten kann.

So wie die "alten" Amtsparteien haben auch die "neuen" konkurrierende Antragsrechte. Das bedeutet unter anderem, dass Verfahrenshandlungen der einen Amtspartei die andere nicht binden; dies gilt insbesondere für den Verzicht auf die Einbringung eines Antrags oder eines Rechtsmittels und die Zurückziehung eines Antrags oder eines Rechtsmittels. Eine gegenteilige Regelung würde dem Zweck der Reform, dem Kartellgesetz möglichst wirkungsvoll zur Durchsetzung zu verhelfen, zuwiderlaufen. Im Übrigen kann erwartet werden, dass es zu einander widersprechenden Verfahrenshandlungen der beiden Amtsparteien nur in seltenen Ausnahmefällen kommen wird.

3. Zusammenwirken mit der Bundeswettbewerbsbehörde im Zusammenschlussverfahren (§§ 117, 118)

Es ist zu erwarten, dass Unternehmer, die die Anmeldung eines Zusammenschlusses beabsichtigen, an die Amtsparteien herantreten, um von ihnen zu erfahren, wie der Zusammenschluss beschaffen sein muss, damit diese keinen Prüfungsantrag stellen.

Solche informelle Vorverhandlungen sind gesetzlich nicht geregelt, deswegen aber nicht unzulässig. Im Sinn der Aufgabenteilung zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt soll dieser derartige Vorverhandlungen der Bundeswettbewerbsbehörde überlassen. Da sich solche Vorverhandlungen im rechtsfreien Raum abspielen, steht es der Bundeswettbewerbsbehörde frei, ob und in welcher Weise sie den Bundeskartellanwalt einbeziehen will, und diesem steht es frei, ob und inwieweit er eine entsprechende Einladung der Bundeswettbewerbsbehörde

annimmt.

Wie schon oben ausgeführt, wird der Bundeskartellanwalt in seiner Berechtigung, einen Prüfungsantrag zu stellen, durch Erklärungen der Bundeswettbewerbsbehörde nicht gebunden. Er muss jedoch, bevor er einen solchen Antrag stellt, der Bundeswettbewerbsbehörde stets Gelegenheit zur Stellungnahme geben, um ein unkoordiniertes Vorgehen zu verhindern. Insbesondere dann, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde nach informellen Vorverhandlungen mit den Zusammenschlusswerbern beabsichtigt, keinen Prüfungsantrag zu stellen, ist zu erwarten, dass sie gegenüber dem Bundeskartellanwalt schon vorweg aus Eigenem eine entsprechende Stellungnahme abgibt.

In der Regel wird sich der Bundeskartellanwalt in diesem Fall gar nicht veranlasst sehen, selbst eine weitere Prüfung des angemeldeten Zusammenschlusses vorzunehmen. Der Entwurf sieht daher im § 118 auch ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass der Bundeskartellanwalt gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde mit Wirkung auch gegenüber dem Kartellgericht auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichtet. Einer zwischen den Zusammenschlusswerbern und der Bundeswettbewerbsbehörde getroffenen Vereinbarung kann damit schon vorzeitig Rechtsbeständigkeit gesichert werden.

Das ändert aber nichts daran, dass dem Bundeskartellanwalt die selbständige Prüfung und gegebenenfalls die Stellung eines Prüfungsantrags aus den oben erwähnten Gründen nicht verwehrt sein darf. Dies ist auch deswegen notwendig, um die Stellung der Rechtsprechung im Bereich der Zusammenschlusskontrolle zu sichern. Hätte nämlich die Bundeswettbewerbsbehörde in diesem Bereich ein Antragsmonopol, dann könnte dies dazu führen, dass die Entscheidungstätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts in Angelegenheiten der Zusammenschlusskontrolle de facto obsolet wird. Denn Zusammenschlusswerber werden in der Regel lieber die Forderungen der Bundeswettbewerbsbehörde erfüllen, als den mit einem gerichtlichen Prüfungsverfahren verbundenen Zeitverlust und das Risiko einer Untersagung des Zusammenschlusses auf sich zu nehmen.

4. Dienstrecht (§§ 113 bis 115)

§ 113 regelt die Bestellung des Bundeskartellanwalts und des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters. Beide sollen jeweils befristet für eine Funktionsperiode von

fünf Jahren vom Bundespräsidenten bestellt werden. Dabei ist für die Funktion des Bundeskartellanwalts ein Vorschlag der Bundesregierung, für die Funktion des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters ein Vorschlag des Bundesministers für Justiz einzuholen. Beide Funktionen sind jeweils vom Bundesminister für Justiz öffentlich auszuschreiben.

§ 114 legt die Bestellungs Voraussetzungen fest. Neben den Erfordernissen der persönlichen und fachlichen Eignung und des Abschlusses des rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums ist dabei das Erfordernis einer mindestens fünfjährige Berufserfahrung in Verwaltung, Rechtsprechung oder Wissenschaft auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts hervorzuheben; § 114 Abs. 5 normiert auch die Voraussetzungen für eine vorzeitige Abberufung (Enthebung).

§ 115 trifft die erforderlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 116 regelt die Führung der Kanzleigeschäfte des Kartellanwalts durch die Geschäftsstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie die Zustellungen an den Bundeskartellanwalt und an den Bundeskartellanwalt-Stellvertreter. Es bietet sich sinnvollerweise an, von der Systematik her auf die vergleichbare Regelung im § 149n Abs. 5 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, betreffend die Zustellungen an den Rechtsschutzbeauftragten und die Führung seiner Kanzleigeschäfte im Wege bzw. durch die Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofs zurückzugreifen.

Zu Z 28 (§§ 119 bis 121, 122 Abs. 4, 125)

Die Einrichtung der Bundeswettbewerbsbehörde macht mit Rücksicht auf die dieser Behörde zugeordneten Aufgaben den Paritätischen Ausschuss für Kartellangelegenheiten überflüssig. Der XI. Abschnitt über den Paritätischen Ausschuss wird daher - im Ergebnis - zur Gänze aufgehoben (rechtstechnisch wird der frei gewordene Platz für die neue Regelung des Kartellanwalts verwendet). Die entsprechenden Bezugnahmen auf den Paritätischen Ausschuss im Kartellgesetz müssen - wie bereits mehrfach dargestellt - beseitigt werden. (wie zB im § 17 Abs. 1, § 30e Abs. 1, § 42d Abs. 1, §§ 46, 47, 49 und 111).

Zu Z 29 (§§ 129 bis 141), Z 30 (§§ 142 bis 143c)

Das Regierungsprogramm sieht den Ersatz der im Kartellgesetz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen durch ein Geldbußensystem vor. Der gemeinsame Vortrag des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Justiz konkretisiert dies dahingehend, dass das Sanktionensystem des Kartellgesetzes unter Bedachtnahme auf die Rechtsentwicklung in der EG geschehen soll.

Der Entwurf verwirklicht dieses Konzept wie folgt:

- Der XIV. Abschnitt, der die gerichtlichen Strafbestimmungen enthält wird zur Gänze aufgehoben.

- Die Straftatbestände der verbotenen Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses (§ 130), der verbotenen Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung (§ 131) und der Irreführung des Kartellgerichts (§ 132) werden in den § 142 (Bußgelder) übernommen.

- Kein Ersatz wird für die folgenden zwei Straftatbestände vorgesehen: Für den qualifizierten Tatbestand des Kartellmissbrauchs (§ 129) besteht in einem Geldbußensystem kein Bedarf, da er durch die verbotene Durchführung eines Kartells ohnehin abgedeckt ist und die vorgesehene Geldbußendrohung genug Spielraum lässt, die erschwerenden Umstände angemessen zu berücksichtigen. Lediglich soweit § 129 auch zur Abdeckung von Bieterabsprachen im Vergabeverfahren herangezogen wurde, soll - nach deutschem Vorbild - ein Ersatztatbestand geschaffen werden (vgl. Art. II). Der Tatbestand der Ausübung sittenwidrigen Drucks nach § 133 wiederum wäre in einem Geldbußensystem ein Fremdkörper und hat auch im Wettbewerbsrecht der EG keine Parallele; im Übrigen ist § 133 ohnehin nur ein subsidiärer Tatbestand.

- Der Entwurf verwendet statt des Begriffs "Bußgeld" im geltenden § 142 den gebräuchlicheren Begriff der "Geldbuße" (das geltende Kartellgesetz unterscheidet zwischen "Geldbußen", die nach § 136 vom Strafgericht verhängt werden, und "Bußgeldern" die nach § 142 vom Kartellgericht auferlegt werden; durch die Aufhebung der strafrechtlichen Bestimmung des § 136 wird der Begriff der "Geldbuße" für die Bezeichnung der kartellgerichtlichen Sanktion frei).

- Die Tatbestände der §§ 130 und 131 finden sich im Entwurf in der neuen Z 1 des § 142. Die Obergrenze der Geldbuße entspricht Art. 15 Abs. 2 der EG-VO Nr. 17; die Untergrenze wurde hingegen am derzeit geltenden § 142 Z 1 ausgerichtet.

- Der Tatbestand des § 132 ist in die geltende Z 1 Buchst. b des § 142 (unrichtige oder unvollständige Angaben in einer Anzeige nach § 30b) eingearbeitet worden; im Entwurf ist dies nunmehr § 142 Z 2 Buchst. a.

- Der Tatbestand des geltenden § 142 Z 1 Buchst. f wird als gegenstandslos aufgehoben.

- Die übrigen Tatbestände des geltenden § 142 (Z 1 Buchst. a, c bis e und g, Z 2 und 3) bleiben unverändert; sie finden sich im Entwurf in § 142 Z 2 Buchst. b bis f, Z 3 und 4.

- In den § 143 über die Bemessung der Geldbuße ist mit Beziehung auf die verbotene Durchführung eines Kartells ein weiteres Kriterium aufgenommen worden, nämlich die Mitwirkung an der Aufklärung der Rechtsverletzung; dies kann sich vor allem als Milderungsgrund auswirken, wenn ein an einem verbotenen Kartell beteiligter Unternehmer an der Aufdeckung und Verfolgung dieses Kartells mitwirkt. Mit Beziehung auf die anderen Tatbestände des § 142 ist dieses Kriterium hingegen ohne Bedeutung.

- § 143b sieht als Ersatz für den aufgehobenen § 134 (Veröffentlichung strafgerichtlicher Urteile) die Veröffentlichung entsprechender Entscheidungen des Kartellgerichts vor.

- Der geltende XV. Abschnitt über das Bußgeldverfahren sieht keine Verjährungsregelung vor; für die Straftatbestände der §§ 130 bis 132 gelten hingegen die allgemeinen Verjährungsregeln des Strafrechts. Die Übernahme dieser Tatbestände in das Geldbußensystem lässt es sachgerecht erscheinen, auch hier eine Verjährungsregelung einzuführen. Dies geschieht im § 143c nach dem Vorbild der derzeit für die Abschöpfung der Bereicherung geltenden Regelung (§ 21 Abs. 2).

- Die derzeit geltenden §§ 21 und 40 sehen für den Fall der verbotenen Durchführung eines Kartells und des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung als Ergänzung der strafrechtlichen Sanktionen eine Abschöpfung der Bereicherung durch das Kartellgericht vor. In dem nunmehr vorgesehenen Geldbußensystem sind diese zusätzlichen Sanktionen entbehrlich, da die - und zwar auch nur potentielle - Bereicherung gegebenenfalls durch die Bemessung der Geldbuße im Verhältnis zum Umsatz berücksichtigt werden kann. Damit fallen auch die Beweisschwierigkeiten weg, die mit der Feststellung einer Bereicherung in der Regel verbunden sein werden.

Zu Z 31 (§ 51 Z 1), Z 32 (§ 151 Z 4)

Die Vollziehungsklausel war entsprechend den vorgeschlagenen Aufhebungen bzw. Modifizierungen anzupassen.

Zu Artikel II

Bei der strafrechtlichen Beurteilung bzw. Ahndung von Malversationen im Zuge eines Vergabeverfahrens, namentlich von Bieterabsprachen ("Submissionskartellen"), wurde in der jüngeren Vergangenheit - vor allem je nach Beweislage - unterschiedlich vorgegangen. Teils wurde nur Betrug angenommen, teils auch ein Verstoß gegen das Kartellgesetz, zum Teil wurde weder der eine noch der andere Tatbestand als erweislich erachtet.

Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption im Vergabewesen, die im Jahr 1998 aus gegebenem Anlass vom Präsidenten des Rechnungshofs unter Beteiligung des Finanz-, des Wirtschafts- und des Justizministers eingesetzt worden war und aus Beamten dieser Ressorts sowie des Rechnungshofs bestand, hielt dazu im Jahr 1999¹ Folgendes fest:

"Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass Malversationen durch oder im Zusammenhang mit sogenannten Submissionskartellen (Bieterabsprachen) regelmäßig den Tatbestand des Betruges verwirklichen. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Nachweis eines Schadens. Für den Fall, dass ein solcher nicht eingetreten oder nicht beweisbar ist, bedarf es eines gerichtlich strafbaren Auffangtatbestandes. Dieser stünde in Form des § 129 des Kartellgesetzes (Kartellmissbrauch) zur Verfügung, der mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ausreichend strafbewehrt erscheint, allerdings in der Praxis bislang kaum Bedeutung gehabt hat; insbesondere fehlt - soweit überblickbar - eine gesicherte österreichische Judikatur zur Frage der Strafbarkeit von Submissionskartellen nach beiden Tatbeständen bzw. nach welchen dieser Tatbestände (Betrug und/oder Kartellgesetz). Es ist zu erwarten, dass diese Fragen in den derzeit anhängigen Strafverfahren oberstgerichtlich ausjudiziert werden. Sollte sich dabei eine Strafbarkeitslücke ergeben, empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass - ähnlich wie in Deutschland - ein entsprechender Auffangtatbestand geschaffen wird."

¹ Bericht der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption im Vergabewesen, herausgegeben vom Rechnungshof im Februar 1999, hier: 22.

Mittlerweile hat der Oberste Gerichtshof die Strafbarkeit wegen Betruges, was naturgemäß die Annahme eines Vermögensschadens voraussetzt, bejaht.² Im Schrifttum äußerte sich STEININGER in dieselbe Richtung.³ Dabei wurde auch die Auffangfunktion der einschlägigen Strafbestimmungen des Kartellgesetzes bestätigt.

An Strafbedürfnis und Strafwürdigkeit im Sinne der Notwendigkeit eines gerichtlichen Kriminalstrafatbestandes besteht insofern nach wie vor kein Zweifel.

Die Ausgestaltung des neu vorgeschlagenen Straftatbestandes orientiert sich am deutschen § 298 StGB. Auch in Deutschland war die Diskussion um die Frage der Strafbarkeit wegen Betruges zunächst kontroversiell geführt, letztlich aber auch höchstgerichtlich bejaht worden. Dennoch wurde in Form des § 298 StGB ein eigener gerichtlich strafbarer (Auffang)Tatbestand geschaffen, zumal die Ausgangslage in Deutschland immer schon so war, wie sie für das österreichische Recht ohne entsprechende Vorkehrungen eintreten würde: Für den Fall, dass ein Betrugsschaden nicht nachgewiesen werden konnte, konnte nach deutschem Recht (ohne den neuen gerichtlichen Tatbestand) nur eine Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht verhängt werden, was als dem Unwertgehalt nicht adäquat angesehen wurde⁴.

Auch die Übernahme der Sonderform der tätigen Reue erscheint zweckmäßig.

Hinsichtlich der Strafdrohung folgt die neu vorgeschlagene Bestimmung der bisher in § 129 KartellG vorgesehenen.

Zu Artikel III

- Art. III stellt sicher, dass kartellgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Novelle von Amts wegen oder auf Antrag einer "alten" Amtspartei eingeleitet worden sind, zu Ende geführt werden können.

- Ebenso stellt Art. III sicher, dass der Paritätische Ausschuss die Gutachten, die ihm vor dem Inkrafttreten der Novelle aufgetragen worden sind, noch erstatten kann. Die hierfür eingeräumte Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten der Novelle muss für Gutachten im kartellgerichtlichen Verfahren ausreichen, da solche Gutachten nach § 49 Abs. 4 ganz allgemein binnen drei Monaten zu erstatten sind. Für

² 14 Os 107/99-45

³ RZ 2000, 116 ff.

⁴ Vgl dazu die Begründung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Norbert Geis u.a. zur Bekämpfung der Korruption, Bundestags-Drucksache 13/5584, hier: 9; Text und Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist ident - vgl dazu Bundestags-Drucksache 13/6424, hier: 4.

Gutachten im Auftrag des Bundesministers für Justiz über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen nach § 112 Abs. 2 könnte diese Frist unter Umständen knapp werden; dass daraus tatsächlich Schwierigkeiten entstehen könnten, ist jedoch nicht zu erwarten, da der Bundesminister für Justiz zumindest nach der Beschlussfassung über die Novelle die vorliegende Regelung berücksichtigen kann und von einer Auftragserteilung an den Paritätischen Ausschuss absehen wird, wenn die zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr ausreichend ist.

- Die Aufhebung des § 103 über Sachverständige in Kartellangelegenheiten erfordert hingegen keine Übergangsbestimmung: Wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle in die besondere Sachverständigenliste eingetragene Person in einem kartellgerichtlichen Verfahren als Sachverständiger bestellt worden ist, ändert die Aufhebung des § 103 nichts an seiner Stellung im konkreten Verfahren zumal es sich ohnehin stets um allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige handelt.

- Die neuen Geldbußentatbestände nach § 142 Z 1 und Z 2 Buchst. a ersetzen die Straftatbestände des geltenden Kartellgesetzes. Bei der Abgrenzung des zeitlichen Geltungsbereichs der beiden Regelungen ist jedoch zu bedenken, dass sich die jeweiligen Sanktionen nicht gegen dieselben Personen richten: Die Straftatbestände richten sich gegen die tätig werdenden natürlichen Personen, die Geldbußentatbestände jedoch gegen die beteiligten Unternehmen. Es ist daher sachgerecht, dass diese neuen Sanktionen nicht auf Sachverhalte angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht worden sind. Um einen lückenlosen Übergang vom alten auf das neue System sicherzustellen, ist es daher notwendig, dass die strafrechtlichen Bestimmungen auf strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind, weiter angewendet werden.

- Nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz erfordert der neue § 42b Abs. 6, der unter bestimmten Voraussetzungen nachträgliche Entflechtungsmaßnahmen ermöglicht, keine besondere Übergangsregelung, da die allgemeinen Regeln über die zeitliche Anwendbarkeit von Gesetzen zu sachgerechten Ergebnissen führen:

Z 1 kann nur dann angewendet werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben, die zur Nichtuntersagung geführt haben, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gemacht worden sind. Geschah dies hingegen vor dem Inkrafttreten des

Gesetzes, können Maßnahmen nach § 42b Abs. 6 auch dann nicht mehr aufgetragen werden, wenn der Sachverhalt dem Kartellgericht erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bekannt wird.

Im Fall der Z 2 kommt es für die Anwendbarkeit des § 42b Abs. 6 darauf an, ob einer Auflage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zuwidergehandelt wird; hingegen ist es unerheblich, ob die Nichtuntersagung, mit der die Auflagen verbunden sind, vom Kartellgericht vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen worden sind.

Geltende Fassung

Entwurf

Art. I
Änderungen des Kartellgesetzes

Art. I
Änderungen des Kartellgesetzes

§ 8a. (1) ...

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung begründen,
3. jeder Unternehmer beziehungsweise jeder Verband (§ 31 Z 2), der ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat.

§ 17. (1) Der Bundesminister für Justiz kann nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung

1. feststellen, welche Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit oder mit Preisangaben versehener Ankündigungen von Waren oder Leistungen diesem Bundesgesetz nicht unterliegen, und
2. Gattungen von Kartellen von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausnehmen, soweit sie offensichtlich volkswirtschaftlich geboten sind.

(1a) ...

(2) ...

(2a) ...

(3) ...

§ 8a. (1) unverändert

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien § 44,
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung begründen,
3. jeder Unternehmer beziehungsweise jeder Verband (§ 31 Z 2), der ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat,
4. die Wirtschaftskammer Österreich,
5. die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
6. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

§ 17. (1) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung

1. feststellen, welche Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit oder mit Preisangaben versehener Ankündigungen von Waren oder Leistungen diesem Bundesgesetz nicht unterliegen, und
2. Gattungen von Kartellen von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausnehmen, soweit sie offensichtlich volkswirtschaftlich geboten sind.

(1a) unverändert

(2) unverändert

(2a) unverändert

(3) unverändert

Abschöpfung der Bereicherung

§ 21. (1) Hat sich ein Unternehmer oder ein Verband von Unternehmern durch die verbotene Durchführung eines Kartells bereichert, so hat das Kartellgericht ihm auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) die Zahlung eines der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages an den Bund aufzuerlegen. Das Kartellgericht hat hievon jedoch ganz oder teilweise abzusehen, wenn dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen der Billigkeit entspricht. Bei der Ermittlung des Geldbetrages ist der § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Zahlung eines Geldbetrages nach Abs. 1 darf nur dann auferlegt werden, wenn der Antrag binnen drei Jahren ab der Beendigung der verbotenen Durchführung des Kartells gestellt wird.

§ 25. (1) ...

(2) ...

(3) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden.

§ 27. (1) ...

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44)
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden.

§ 21. aufgehoben

§ 25. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden,
4. die Wirtschaftskammer Österreich,
5. die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
6. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

§ 27. (1) unverändert

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das Kartell berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das Kartell berührt werden,

§ 30c. (1) ...

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden.
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden.

§ 30e. (1) Der Bundesminister für Justiz kann nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung feststellen, daß für bestimmte Gruppen von vertikalen Vertriebsbindungen kein Untersagungsgrund nach § 30c vorliegt.

(2) ...

§ 33. (1) ...

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1a und 2 sind berechtigt

1. Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die Empfehlung berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die Empfehlung berührt werden.

4. die Wirtschaftskammer Österreich,
5. die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
6. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

§ 30c. (1) unverändert

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die vertikale Vertriebsbindung berührt werden,
4. die Wirtschaftskammer Österreich,
5. die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
6. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

§ 30e. (1) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung feststellen, dass für bestimmte Gruppen von vertikalen Vertriebsbindungen kein Untersagungsgrund nach § 30c vorliegt.

(2) unverändert

§ 33. (1) unverändert

(2) Zum Antrag nach Abs. 1 Z 1a und 2 sind berechtigt

1. die Amtsparteien (§ 44),
2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch die Empfehlung berührt werden,
3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die Empfehlung berührt werden,
4. die Wirtschaftskammer Österreich,
5. die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
6. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern

- § 35.** (1) ...
 (2) ...
 a) der Unternehmer seine marktbeherrschende Stellung wiederholt mißbraucht hat,
 b) die Mißbräuche geeignet sind, die Medienvielfalt zu beeinträchtigen, und
 c) ...

- (3) ...
 (4) ...
 (5) ...

- § 37.** Zum Antrag nach den §§ 35 und 36 sind berechtigt
 1. die Amtsparteien (§ 44),
 2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden,
 3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden.

Abschöpfung der Bereicherung

§ 40. § 21 ist auf den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sinngemäß anzuwenden.

§ 42b. (1) ...

Österreichs.

- § 35.** (1) unverändert
 (2) unverändert
 a) aufgehoben

- b) der Missbrauch geeignet ist, die Medienvielfalt zu beeinträchtigen, und
 c) unverändert
 (2a) Unter Medienvielfalt ist eine Vielfalt von selbständigen Medien zu verstehen, durch die eine Berichterstattung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen gewährleistet wird.
 (3) unverändert
 (4) unverändert
 (5) unverändert

- § 37.** Zum Antrag nach den §§ 35 und 36 sind berechtigt
 1. die Amtsparteien (§ 44),
 2. Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, wenn diese Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden,
 3. jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch das zu untersagende Verhalten berührt werden,
 4. die Wirtschaftskammer Österreich,
 5. die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
 6. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

§ 40. aufgehoben

§ 42b. (1) unverändert

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

§ 42c. (1) ...

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

(5) Ein Medienezusammenschluß ist nach § 42b auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß die Medienvielfalt beeinträchtigt wird. § 42b Abs. 3 Z 2 gilt auch für diesen Fall.

§ 42d. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung anordnen, daß bei der Anwendung des § 42a Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzerlöse, die auf einem bestimmten Markt (§ 3) erzielt werden, mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren sind.

- (2) ...

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

(6) Wenn das Kartellgericht ausgesprochen hat, dass der Zusammenschluss nicht untersagt wird, kann es den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf Antrag unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachträglich Maßnahmen auftragen, durch die die Wirkungen des Zusammenschlusses abgeschwächt oder beseitigt werden, wenn

1. die Nichtuntersagung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht, die von einem der beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, oder

2. einer mit der Nichtuntersagung verbundenen Auflage zuwidergehandelt wird. Zum Antrag sind die in § 42a Abs. 5 angeführten Stellen und Personen berechtigt.

§ 42c. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

(5) Ein Medienezusammenschluss ist nach § 42b auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss die Medienvielfalt (§ 35 Abs. 2a) beeinträchtigt wird. § 42b Abs. 3 Z 2 gilt auch für diesen Fall.

§ 42d. (1) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung anordnen, dass bei der Anwendung des § 42a Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzerlöse, die auf einem bestimmten Markt (§ 3) erzielt werden, mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren sind.

- (2) unverändert

Va. ABSCHNITT Anwendung des Wettbewerbsrechts der EG

§ 42f. (1) Das Kartellgericht ist zur Erlassung von Entscheidungen im Einzelfall zuständig, die nach den Art. 84 bis 86 EG und den nach Art. 83 EG erlassenen Verordnungen von den Behörden der Mitgliedstaaten zu treffen sind. Das Kartellgericht hat hiebei die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Im Fall des Art. 85 Abs. 2 EG hat das Kartellgericht die Abhilfemaßnahmen zu treffen, zu denen es durch die Entscheidung der Kommission ermächtigt wird; im Übrigen hat es die Vorschriften dieses Gesetzes über Rechtsverletzungen sinngemäß anzuwenden.

§ 44. (1) Der Bund, vertreten durch die Finanzprokuratur, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs haben Parteistellung auch dann, wenn sie nicht Antragsteller sind (Amtsparteien); dies gilt jedoch nicht für das Verfahren über Vertragshilfe gegen Sperren (§ 30).

(2) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind berechtigt, beim Kartellgericht die ständigen Vollmachten der Personen, die mit ihrer Vertretung in kartellgerichtlichen Verfahren betraut sind, zu hinterlegen.

§ 44. Die Bundeswettbewerbsbehörde (§ 4 WettbG) und der Bundeskartellanwalt (§ 112) haben Parteistellung auch dann, wenn sie nicht Antragsteller sind (Amtspartei); dies gilt jedoch nicht für das Verfahren über Vertragshilfe gegen Sperren (§ 30).

Amtswegiges Einschreiten

§ 44a. (1) Soweit den Amtsparteien (§ 44) ein Antragsrecht zusteht, kann das Kartellgericht auch von Amts wegen einschreiten, wenn es dies im öffentlichen Interesse für notwendig hält. Das Kartellgericht hat in diesen Fällen über die Einleitung des Verfahrens mit Beschluss abzusprechen (Einleitungsbeschluss); gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 44a. aufgehoben

(2) Soweit die Amtsparteien einen Antrag nur innerhalb einer bestimmten Frist stellen können, kann auch der Einleitungsbeschluss nur innerhalb dieser Frist erlassen werden.

(3) Bevor das Kartellgericht von Amts wegen ein Prüfungsverfahren nach § 42b einleitet, hat es innerhalb der in § 42b Abs. 1 vorgesehenen Frist eine mündliche Tagsatzung zur Erörterung der hiefür maßgeblichen Gründe anzuberaumen. Die Prüfung des Zusammenschlusses kann binnen zwei Wochen ab der Tagsatzung beantragt werden, wenn die in § 42b Abs. 1 vorgesehene Frist früher endet.

§ 46. Schriftsätze und Beilagen sind in so vielen Gleichschriften einzubringen, daß jeder Partei, einschließlich der Amtsparteien, eine Gleichschrift zugestellt werden kann. Bei Anträgen, zu denen ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses einzuholen ist, sowie bei Schriftsätzen, von denen der Paritätische Ausschuss zu verständigen ist (§ 47), ist eine weitere Gleichschrift einzubringen.

Verständigung der Amtsparteien und des Paritätischen Ausschusses

§ 47. Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Amtsparteien (§ 44) und den Paritätischen Ausschuss (§ 112) von Anzeigen der Herabsetzung gebundener Preise (§ 19 Abs. 2), von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30b) und von Zusammenschlüssen (§ 42) sowie von Berichten nach § 66 durch Übersendung je einer Gleichschrift der Anzeige beziehungsweise des Berichtes zu verständigen.

Gutachten des Paritätischen Ausschusses

§ 49. (1) Zum Vorliegen der folgenden Umstände hat der Vorsitzende des Kartellgerichts ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses einzuholen:

1. der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (§ 23 Z 3 und § 30c

§ 46. Schriftsätze und Beilagen sind in so vielen Gleichschriften einzubringen, daß jeder Partei, einschließlich der Amtsparteien, eine Gleichschrift zugestellt werden kann.

Verständigung der Amtsparteien

§ 47. Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Amtsparteien (§ 44) von Anzeigen der Herabsetzung gebundener Preise (§ 19 Abs. 2), von vertikalen Vertriebsbindungen (§ 30b) und von Zusammenschlüssen (§ 42) sowie von Berichten nach § 66 durch Übersendung je einer Gleichschrift der Anzeige beziehungsweise des Berichtes zu verständigen.

Mitwirkung der Kammern im kartellgerichtlichen Verfahren

§ 49. (1) Die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs haben auf Verlangen des Kartellgerichts Gutachten über die ihren Wirkungskreis

Abs. 1 Z 2,

2. des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 35 Abs. 1),

3. der für Maßnahmen nach § 35 Abs. 2 maßgeblichen Umstände,

4. der für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 42b Abs. 2 bis 4 und § 42c Abs. 5 maßgeblichen Umstände.

(2) Im Verfahren über die Genehmigung von Kartellen und die Prüfung von Zusammenschlüssen hat der Vorsitzende des Kartellgerichts dem Paritätischen Ausschuß ohne Verzug eine Gleichschrift des Antrags beziehungsweise der Anmeldung und seiner beziehungsweise ihrer Beilagen zuzustellen.

(3) Der Paritätische Ausschuß hat sein Gutachten binnen drei Monaten, Gutachten über Normen-, Typen- und Rationalisierungskartelle binnen einem Monat nach Einlangen des Auftrags des Kartellgerichts zu erstatten oder bei Fehlen der Stimmeneinhelligkeit die Äußerungen seiner Mitglieder mitzuteilen. Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat diese Fristen angemessen zu verlängern, wenn dem Paritätischen Ausschuß die Einhaltung der Frist wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht möglich ist.

(4) Wenn die fristgerechte Erledigung (Abs. 3) wegen Verletzung der Auskunftspflicht durch die Parteien (§ 118 Z 1 bis 3) nicht möglich ist, so hat der Paritätische Ausschuß dem Kartellgericht hierüber innerhalb der Frist zu berichten.

§ 68a. (1) ...

(2) ...

§ 82. Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 80 sind

1. ...

2. ...

berührenden, für die Entscheidung des Gerichtes maßgeblichen Umstände zu erstatten. Die hierfür vom Gericht bestimmte Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Das Gericht hat die für die Erstattung des Gutachtens erforderlichen Informationen über den Sachverhalt zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind berechtigt, in allen kartellgerichtlichen Verfahren Stellungnahmen abzugeben.

§ 68a. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt von Anmeldungen nach § 42a erlassen.

§ 82. Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 80 sind

1. unverändert

2. unverändert

3. ...

a) ...

b) die Partei, gegen die das Kartellgericht ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat, wenn die Endentscheidung auch nur teilweise im Sinn des Einleitungsbeschlusses ergeht;

c) ...

§ 89. (1) In Ausübung der Kartellgerichtsbarkeit bestehen

1. die Senate des Oberlandesgerichtes Wien aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern,

2. die einfachen Senate des Obersten Gerichtshofs aus einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und vier fachkundigen Laienrichtern,

3. die verstärkten Senate des Obersten Gerichtshofs aus sieben Richtern und vier fachkundigen Laienrichtern.

(2) ...

(3) ...

Berichterstatter

§ 91. Der Senatsvorsitzende beim Oberlandesgericht Wien kann, sofern er nicht selbst Bericht erstattet, einen fachkundigen Laienrichter als Berichterstatter bestimmen.

§ 92. Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende allein; Einleitungsbeschlüsse (§ 44a) im Verfahren zur Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und zur Prüfung von Zusammenschlüssen sowie Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

3. unverändert

a) unverändert

b) aufgehoben

c) unverändert

§ 89. (1) In Ausübung der Kartellgerichtsbarkeit bestehen

1. die Senate des Oberlandesgerichtes Wien aus einem Richter als Vorsitzenden, einem weiteren Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern,

2. die einfachen Senate des Obersten Gerichtshofs aus einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern,

3. die verstärkten Senate des Obersten Gerichtshofs aus sieben Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 91. aufgehoben

§ 92. Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende allein; Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

§ 93. Für die Abstimmung gilt § 10 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm mit der Maßgabe, daß die an Lebensjahren älteren fachkundigen Laienrichter vor den jüngeren abstimmen.

§ 93. Für die Abstimmung gilt § 10 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm mit der Maßgabe, dass die an Lebensjahren älteren fachkundigen Laienrichter vor den jüngeren abstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sachverständige in Kartellangelegenheiten

§ 103. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat zwölf allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige in Kartellangelegenheiten in eine besondere Sachverständigenliste einzutragen. Er ist dabei an übereinstimmende Vorschläge der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte gebunden, sofern diese innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist erstattet werden. Die §§ 5 und 8 des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975, sind anzuwenden.

§ 103. aufgehoben

(2) Die Sachverständigen sind nach jeweils fünf Jahren neu einzutragen. Scheidet ein Sachverständiger vor Ablauf dieses Zeitraums aus, so ist für die verbleibende Zeit ein Ersatzmann einzutragen.

(3) Richter des Dienststandes und fachkundige Laienrichter nach diesem Bundesgesetz sowie Mitglieder des Paritätischen Ausschusses dürfen nicht als Sachverständige eingetragen werden.

(4) Das Kartellgericht ist bei der Bestellung von Sachverständigen nicht auf die in der besonderen Sachverständigenliste nach Abs. 1 eingetragenen Sachverständigen beschränkt.

§ 111. Das Kartellobergericht hat nach Schluß jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts und des Paritätischen Ausschusses einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und die hierbei gesammelten Erfahrungen unter Bedachtnahme auf die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betroffenen Unternehmer zu verfassen und dem Bundesminister für Justiz zu übermitteln. In den Bericht können auch Anregungen für die Vorbereitung von Maßnahmen der Gesetzgebung oder die Erlassung von Verordnungen aufgenommen werden. Der Bundesminister für

§ 111. Das Kartellobergericht hat nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts und die hierbei gesammelten Erfahrungen unter Bedachtnahme auf die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betroffenen Unternehmer zu verfassen und dem Bundesminister für Justiz zu übermitteln. In den Bericht können auch Anregungen für die Vorbereitung von Maßnahmen der Gesetzgebung oder die Erlassung von Verordnungen aufgenommen werden. Der Bundesminister für Justiz hat

Justiz hat diesen Bericht im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

diesen Bericht im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

XI. ABSCHNITT Paritätischer Ausschuß Aufgaben

§ 112. (1) Der Paritätische Ausschuß für Kartellangelegenheiten (Paritätischer Ausschuß) hat im Auftrag des Kartellgerichts Gutachten nach § 49 zu erstatten.

(2) Der Paritätische Ausschuß hat im Auftrag des Bundesministers für Justiz Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu erstatten.

Zusammensetzung und Bestellung

§ 113. (1) Der Paritätische Ausschuß besteht aus zwei Geschäftsführern und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt. Drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sind von der Bundesregierung auf Grund eines Vorschlags der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf Grund eines Vorschlags der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und ein Mitglied und ein Ersatzmitglied auf Grund eines Vorschlags der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die beiden Geschäftsführer jedoch auf Grund übereinstimmender Vorschläge der

XI. ABSCHNITT Bundeskartellanwalt Aufgaben

§ 112. (1) Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht berufen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig.

(2) Der Bundeskartellanwalt ist dem Bundesminister für Justiz unmittelbar unterstellt.

(3) Für den Bundeskartellanwalt ist ein Stellvertreter zu bestellen (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter).

Bestellung

§ 113. (1) Der Bundeskartellanwalt und der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Bestellung des Bundeskartellanwalts erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung, die Bestellung des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz.

beiden zuerst genannten Kammern vorzuschlagen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Paritätischen Ausschusses müssen zum Amt eines Geschworen oder Schöffen fähig und Fachleute der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Wirtschaftsrechts oder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens sein. Die beiden Geschäftsführer müssen ferner ein inländisches rechts-, handels- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vollendet haben und eine mehrjährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Kartellrechts aufweisen. Der § 92 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Mitglied (Ersatzmitglied) des Paritätischen Ausschusses kann nicht sein, wer fachkundiger Laienrichter des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts oder wer Kartellbevollmächtigter ist.

(4) Das Oberlandesgericht Wien stellt dem Paritätischen Ausschuss das notwendige weitere Personal bei. Die Kanzleigeschäfte des Paritätischen Ausschusses werden von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Wien besorgt.

Rechtsstellung der Mitglieder

§ 114. (1) Die Mitglieder des Paritätischen Ausschusses sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet; hiefür gilt § 58 RDG, BGBl. Nr. 305/1961, sinngemäß.

(2) Das Amt der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Paritätischen Ausschusses endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Dem Vorschlag der Bundesregierung und dem Vorschlag des Bundesministers für Justiz hat jeweils eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch den Bundesminister für Justiz voranzugehen. Die öffentliche Ausschreibung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

§ 114. (1) Zum Bundeskartellanwalt oder Bundeskartellanwalt-Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer

1. persönlich und fachlich zur Ausübung des Amtes geeignet ist,
2. das rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Studium abgeschlossen hat und
3. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in Verwaltung, Rechtsprechung oder Wissenschaft jeweils auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts aufweist.

(2) Personen mit Anspruch auf Bezüge nach den bezüglichen Regelungen des Bundes und der Länder dürfen nicht zum Bundeskartellanwalt oder Bundeskartellanwalt-Stellvertreter bestellt

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind auf ihr Ersuchen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien ihres Amtes zu entheben, die Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit Ausnahme der beiden Geschäftsführer auch auf Antrag der Stelle, die sie vorgeschlagen hat.

(4) Im übrigen gilt für die Amtsenthebung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) § 100 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

werden. Überdies darf nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.

(3) Die Funktionen des Bundeskartellanwalts und des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters sind hauptberuflich auszuüben. Der Bundeskartellanwalt und der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter dürfen für die Dauer ihrer Funktion keine weitere Tätigkeit ausüben, die

1. ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder
2. geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen oder

3. sonstige wesentliche Interessen seiner Funktion gefährdet.

(4) Die Funktion des Bundeskartellanwalts (Bundeskartellanwalt-Stellvertreters) endet

1. mit Ablauf der Funktionsperiode, wenn keine Wiederbestellung erfolgt,
2. mit Auflösung des Dienstverhältnisses,
3. mit der Enthebung vom Amt,
4. mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

(5) Der Bundeskartellanwalt ist vom Bundespräsidenten auf Antrag der Bundesregierung, der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter vom Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministers für Justiz seiner Funktion zu entheben, wenn er

1. schriftlich darum ersucht,
2. sich Verfehlungen von solcher Art und Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seiner Funktion den Interessen der Funktion abträglich wäre,
3. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) nicht erfüllen kann und die Wiedererlangung der Funktionsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist,
4. infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als sechs Monate seine Funktion nicht ausüben kann.

Geschäftsführung

§ 115. Die beiden Geschäftsführer wechseln einander im Vorsitz halbjährlich ab und vertreten einander bei Verhinderung. Sind beide Geschäftsführer verhindert, so vertritt sie das jeweils älteste, nicht verhinderte weitere Mitglied.

Dienst- und Besoldungsrecht

§ 115. (1) Durch die Bestellung zum Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) wird die dienstrechtliche Stellung eines öffentlich-rechtlich oder vertraglich beschäftigten Bundesbediensteten nicht verändert. Er ist für die Dauer der Funktion unter Entfall der Bezüge von seiner bisherigen Dienstleistung entbunden. Dienstbehörde ist der Bundesminister für Justiz.

(2) Es gebührt eine fixe Bezahlung

1. für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt in Höhe des Gehalts nach § 28 (Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 16) und der Funktionszulage nach § 30 (Funktionsgruppe 5, Funktionsstufe 3),

2. für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt-Stellvertreter in Höhe des Gehalts nach § 28 (Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 16) und der Funktionszulage nach § 30 (Funktionsgruppe 4, Funktionsstufe 3)

jeweils des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

(3) Die Zeit der Ausübung der Funktion eines Bundeskartellanwalts (Bundeskartellanwalt-Stellvertreters) bleibt bei einem Bundesbediensteten für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

(4) Durch die Bestellung einer nicht in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Bundesdienstverhältnis stehenden Person zum Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) wird ein auf die Dauer der Funktion (§ 115 Abs. 1) befristetes vertragliches Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, begründet, wobei eine Bezahlung nach Maßgabe des Abs. 2 gebührt. Bei der Wiederbestellung ist § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden; durch eine Wiederbestellung wird neuerlich ein befristetes Dienstverhältnis begründet.

Einberufung

§ 116. (1) Der Paritätische Ausschuß ist unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen

1. auf Grund eines Auftrags des Kartellgerichts oder des Bundesministers für Justiz zur Erstattung eines Gutachtens,
2. auf Grund der Mitteilung einer unverbindlichen Verbandsempfehlung (§ 32 Z 1) oder
3. auf Antrag eines seiner Mitglieder.

(2) Versäumt der Vorsitzende die Frist nach Abs. 1, dann hat der Stellvertreter den Paritätischen Ausschuß einzuberufen.

Beschlussfassung

§ 117. (1) Der Paritätische Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens je ein von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vorgeschlagenes Mitglied (Ersatzmitglied) anwesend ist. Der Paritätische Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmeneinhelligkeit. Die Beschlüsse des Paritätischen Ausschusses sind unverzüglich auszufertigen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(2) Kommt bei der Beschlußfassung über ein Gutachten (§ 112) keine Stimmeneinhelligkeit zustande, so sind die Äußerungen der Mitglieder des Paritätischen Ausschusses unverzüglich auszufertigen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

Kanzleigeschäfte

§ 116. (1) Die Kanzleigeschäfte der Bundeskartellanwaltschaft sind von der Geschäftsstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien wahrzunehmen.

(2) Zustellungen an den Bundeskartellanwalt und an den Bundeskartellanwalt-Stellvertreter sind im Wege der Geschäftsstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorzunehmen.

Zusammenwirken mit der Bundeswettbewerbsbehörde

§ 117. (1) Eingaben an den Bundeskartellanwalt, in denen angeregt wird, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Kartellgericht zu stellen oder eine Untersuchung in diese Richtung durchzuführen, kann der Bundeskartellanwalt zur weiteren Veranlassung an die Bundeswettbewerbsbehörde weiterleiten. Eingaben, die sich auf die beabsichtigte Anmeldung eines Zusammenschlusses beim Kartellgericht beziehen, muss der Bundeskartellanwalt an die Bundeswettbewerbsbehörde weiterleiten.

(2) Vor Stellung eines Prüfungsantrags nach § 42b hat der Bundeskartellanwalt der Bundeswettbewerbsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundeskartellanwalt

1. die Bundeswettbewerbsbehörde um Auskünfte ersuchen,
2. in die Akten der Bundeswettbewerbsbehörde Einsicht nehmen und
3. die Bundeswettbewerbsbehörde um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen.

Auskunftspflicht

§ 118. (1) Folgende Personen sind - soweit nicht eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht - verpflichtet, dem Paritätischen Ausschuß die für die Erstattung von Gutachten notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf dessen Verlangen die entsprechenden Belege vorzulegen:

1. im Verfahren über die Genehmigung eines Kartells, die Untersagung seiner Durchführung oder den Widerruf der Genehmigung der Kartellbevollmächtigte und die Kartellmitglieder,

1a. im Verfahren über die Untersagung einer vertikalen Vertriebsbindung der bindende Unternehmer und die gebundenen Unternehmer,

2. im Verfahren über den Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung der empfehlende Verband,

3. im Verfahren über die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer der Antragsteller und die Antragsgegner,

3a. im Verfahren über die Prüfung eines Zusammenschlusses an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmer,

4. für die Erstattung eines Gutachtens über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen (§ 112 Abs. 2) alle Unternehmer, die dem untersuchten Wirtschaftszweig angehören, sowie Verbände und Vereinigungen dieser Unternehmer; es muß nur über Umstände Auskunft erteilt werden, die für die Wettbewerbslage im untersuchten Wirtschaftszweig von Bedeutung sind.

(2) Wird eine Auskunft nach Abs. 1 Z 4 nicht erteilt oder Belege nicht vorgelegt, so hat das Kartellgericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) festzustellen, ob eine Auskunftspflicht besteht und wie weit sie reicht, und gegebenenfalls die Erteilung der notwendigen Auskünfte und die Vorlage der entsprechenden Belege binnen einer angemessenen Frist aufzutragen.

(3) Die Kenntnisse, die der Paritätische Ausschuß, seine Mitglieder sowie sein Personal aus den Auskünften und der Vorlage von Urkunden nach Abs. 1 erlangen, dürfen nur für die Erfüllung der

Verzicht auf Prüfungsanträge

§ 118. Der Bundeskartellanwalt kann mit Beziehung auf die Anmeldung eines Zusammenschlusses gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde mit Wirkung auch gegenüber dem Kartellgericht auf die Stellung eines Prüfungsantrages verzichten. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann den Bundeskartellanwalt mit Beziehung auf die Anmeldung eines Zusammenschlusses um die schriftliche Erklärung ersuchen, ob er auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichtet.

Aufgaben des Paritätischen Ausschusses (§ 112) verwertet werden.

(4) In Gutachten über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen (§ 112 Abs. 2) dürfen Unternehmer nicht namentlich genannt werden.

Einholung von Sachverständigengutachten

§ 119. (1) Der Paritätische Ausschuß kann vor der Erstattung von Gutachten im Auftrag des Kartellgerichts (§ 112 Abs. 1) Sachverständigengutachten einholen. Die Kosten werden vom Vorsitzenden des Kartellgerichts bestimmt.

§ 119. aufgehoben

(2) Betrifft ein Gutachten Angelegenheiten von Kreditinstituten, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen, so hat der Paritätische Ausschuß eine Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen einzuholen.

Kundmachung von Gutachten

§ 120. Der Bundesminister für Justiz hat Gutachten des Paritätischen Ausschusses über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen (§ 112 Abs. 2) dem Kartellobergericht und dem Kartellgericht bekanntzugeben und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen.

§ 120. aufgehoben

Vergütungen des Paritätischen Ausschusses

§ 121. (1) Für jede Sitzung des Paritätischen Ausschusses zur Erstattung eines Gutachtens nach § 112 haben die beiden Geschäftsführer Anspruch auf eine Vergütung von 5,34%, die übrigen Mitglieder auf eine Vergütung von 2,67% des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. § 94 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

§ 121. aufgehoben

(2) Vergütungen sowie Reise- und Aufenthaltskosten für

Gutachten nach § 112 Abs. 2 hat der Bundesminister für Justiz zu bestimmen.

§ 122. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Dem Paritätischen Ausschuß ist jeweils eine Ausfertigung des Urteils zu übermitteln. Auf sein Verlangen sind ihm die Akten zur Einsicht zu übermitteln.

Befassung des Paritätischen Ausschusses im schiedsgerichtlichen Verfahren und Beschränkung der Exekution

§ 125. Schiedsgerichtliche Erkenntnisse und Vergleiche, mit denen Streitigkeiten aus einem Kartellvertrag sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen entschieden worden sind, sind dem Paritätischen Ausschuß unter Anschluß der Akten anzuzeigen. Der Paritätische Ausschuß hat die Akten binnen vier Wochen zurückzustellen. Um die Bewilligung der Exekution kann erst nach Einlangen der Anzeige beim Paritätischen Ausschuß angesucht werden.

XIV. ABSCHNITT Gerichtliche Strafbestimmungen Kartellmißbrauch

§ 129. (1) Wer als Kartellmitglied oder als Organ oder ausdrücklich oder stillschweigend Bevollmächtigter eines Kartells oder eines Kartellmitglieds mit dem Vorsatz, die Preise der Kartellwaren oder Kartelleistungen zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern oder die Erzeugung oder den Absatz solcher Sachgüter oder die Erbringung solcher Leistungen zu beschränken, das Kartell in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise (§ 23 Z 3) benützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu

§ 122. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) aufgehoben

§ 125. aufgehoben

XIV. ABSCHNITT

§ 129. aufgehoben

bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und, wenn dem Kartell die Voraussetzungen nach § 23 fehlen, auf Widerruf der Genehmigung des Kartells oder auf Untersagung seiner Durchführung erkannt werden.

(2) Der Abs. 1 ist auf die Änderung von Preisen nach § 18 Abs. 2 und auf Letztverkäufer als Mitglieder einer Preisbindung nicht anzuwenden.

(3) Hat das Strafgericht auf Widerruf der Genehmigung des Kartells oder auf Untersagung seiner Durchführung erkannt, so haben Rechtsmittel gegen das Urteil in Ansehung dieser Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Das Strafgericht hat auf Antrag des Rechtsmittelwerbers dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dies unter Abwägung aller beteiligten Interessen gerechtfertigt ist.

Verbotene Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses

§ 130. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, ein Kartell, eine vertikale Vertriebsbindung oder einen Zusammenschluß in verbotener Weise durchführt (§§ 18, 42a Abs. 4, § 59 Abs. 2) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereitelt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist auf Letztverkäufer als Mitglieder einer Preisbindung nicht anzuwenden.

Verbotene Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung

§ 131. Wer, wenn auch nur fahrlässig, die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers entgegen einer rechtskräftig oder durch einstweilige Verfügung ausgesprochenen Auftragserteilung (§ 35 Abs. 1 und § 36) ausnützt oder einem solchen Auftrag nach § 35 Abs. 2

§ 130. aufgehoben

§ 131. aufgehoben

nicht nachkommt, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Irreführung des Kartellgerichts

§ 132. Wer in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23 oder einem Verlängerungsantrag nach § 24 oder wer in einer Anmeldung nach § 42a über Umstände, die für die Entscheidung des Kartellgerichts wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 132. aufgehoben

Ausübung sittenwidrigen Drucks

§ 133. Wer gegen einen anderen einen gegen die guten Sitten verstoßenden wirtschaftlichen Druck ausübt, 1. um zu bewirken, daß ein Unternehmer einem Kartell beitrifft, oder 2. um die Befolgung einer Empfehlung durchzusetzen, ist, sofern die Tat nicht nach § 130 mit Strafe oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 133. aufgehoben

Urteilsveröffentlichung

§ 134. Wird einer der Verurteilten einer nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Tat schuldig erkannt, so kann auch auf Veröffentlichung des Urteils auf Kosten dieses Verurteilten erkannt werden, wenn es nach Art und Schwere der Tat zweckmäßig erscheint, der Begehung gleichartiger strafbarer Handlungen entgegenzuwirken.

§ 134. aufgehoben

Haftung der Organe

§ 135. Trifft eine Handlungs- oder Unterlassungspflicht, deren Nichterfüllung nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe

§ 135. aufgehoben

bedroht ist, eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so sind die Strafbestimmungen auf die nach dem Gesetz oder nach der Satzung zur Vertretung nach außen berufenen Organe anzuwenden.

Geldstrafen

§ 136. (1) Für Geldstrafen haften die an einem Kartell beteiligten Unternehmer, zu deren Vorteil die mit Strafe bedrohte Tat gereicht hat oder gereichen sollte, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(2) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Die nach Abs. 1 haftenden Unternehmer, wenn sie aber keine natürlichen Personen sind, die zu ihrer Vertretung nach außen befugten Personen sind zur Verhandlung zu laden. Sie haben die Rechte des Beschuldigten; besonders steht ihnen das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch ihr Nichterscheinen nicht gehemmt; auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht ihnen und dem öffentlichen Ankläger das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung gegen den Strafausspruch gelten hiebei sinngemäß.

Geldbuße

§ 137. (1) Wird ein strafbarer Tatbestand nach diesem Abschnitt verwirklicht, so hat das Strafgericht auf Antrag des öffentlichen Anklägers einem Unternehmen, zu dessen Vorteil die mit Strafe bedrohte Tat gereicht hat oder gereichen sollte, eine Geldbuße bis zu 1 Million Schilling, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Millionen Schilling, aufzuerlegen.

(2) Über den Antrag, eine Geldbuße aufzuerlegen, ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Kann wegen der Tat

§ 136. aufgehoben

§ 137. aufgehoben

keine bestimmte Person bestraft werden, so entscheidet das Strafgericht in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil. Im übrigen gilt § 136 Abs. 2 dem Sinne nach.

(3) Die Geldbuße fließt dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von Geldstrafen einzubringen.

Zusammentreffen mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen

§ 138. (1) Begründet eine in diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Tat zugleich eine nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbare Handlung und ist die Strafe nach dem anderen Gesetz zu bemessen, so kann gleichwohl auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen erkannt werden; auf zwingend vorgesehene Nebenstrafen und sichernde Maßnahmen sowie auf die Haftung für Geldstrafen muß erkannt werden. Ebenso kann auf die in dem anderen, nicht aber in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen erkannt werden, wenn die Strafe nach diesem Bundesgesetz zu bemessen ist; auf zwingend vorgesehene Nebenstrafen und sichernde Maßnahmen muß erkannt werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Täter außer einer nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Tat auch eine Tat begangen hat, die nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbar ist und gleichzeitig abgeurteilt wird.

Mitwirkung der Kammern im Strafverfahren

§ 139. (1) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind verpflichtet, im Strafverfahren wegen einer der in diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Taten auf Verlangen des Gerichtes in der ihnen

§ 138. aufgehoben

§ 139. aufgehoben

bestimmten Frist Gutachten über die ihren Wirkungskreis berührenden, für die Entscheidung des Gerichtes wesentlichen Umstände abzugeben.

(2) Auf Antrag des öffentlichen Anklägers hat das Gericht die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs aufzufordern, die im Abs. 1 bezeichneten Gutachten binnen einer Frist von mindestens sechs Wochen zu erstatten.

Zuständigkeit

§ 140. Für Strafverfahren wegen der in diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Taten und für selbständige Verfahren nach § 137 Abs. 2 ist der Einzelrichter des die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtshofes erster Instanz zuständig.

§ 140. aufgehoben

Übersendung des Urteils

§ 141. Im Strafverfahren wegen einer der in diesem Bundesgesetz mit Strafe bedrohten Taten hat das Strafgericht nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens

§ 141. aufgehoben

1. eine Ausfertigung des verurteilenden Erkenntnisses dem Kartellgericht und

2. je eine Ausfertigung des Urteils der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu übersenden.

XV. ABSCHNITT
Bußgeldverfahren und Bußgelder

§ 142. Das Kartellgericht hat auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Bußgelder aufzuerlegen, und zwar

1. Unternehmern beziehungsweise Verbänden in der Höhe von 50 000 S bis 500 000 S, wenn sie

a) die Anzeigepflicht nach § 30b verletzen,

b) in einer Anzeige nach § 30b unrichtige oder unvollständige Angaben machen,

c) eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgeben,

d) dem Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung nicht nachkommen,

e) einer Entscheidung des Kartellgerichts nach § 42e Abs. 3 nicht nachkommen,

f) einem Auftrag des Kartellgerichts nach § 118 Abs. 2 nicht nachkommen,

g) eine Empfehlung entgegen einer Verordnung nach § 127 hinausgeben;

2. Unternehmern in der Höhe von 10 000 S bis 100 000 S, wenn sie die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 oder § 63 Abs. 4 verletzen;

XV. ABSCHNITT
Rechtsverletzungen
Geldbußen

§ 142. Das Kartellgericht hat auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Geldbußen aufzuerlegen, und zwar

1. Unternehmern bzw. Verbänden von Unternehmern in der Höhe von 10 000 bis 1 Million Euro oder über diesen Betrag hinaus bis zu 10 % des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmer im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes, wenn sie

a) ein Kartell, eine vertikale Vertriebsbindung oder einen Zusammenschluss in verbotener Weise durchführen (§§ 18, 42a Abs. 4, § 59 Abs. 2) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereiteln; dies gilt nicht für Letztverkäufer als Mitglieder einer Preisbindung;

b) einem Auftrag nach § 35 Abs. 1 oder 2 oder nach § 36 nicht nachkommen;

2. Unternehmern bzw. Verbänden von Unternehmern in der Höhe von 3 500 Euro bis 35 000 Euro, wenn sie

a) in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23, einem Verlängerungsantrag nach § 24, einer Anzeige nach § 30b oder einer Anmeldung nach § 42a unrichtige oder unvollständige Angaben machen,

3. Kartellbevollmächtigten in der Höhe von 2 000 S bis 20 000 S, wenn sie

- a) die Anzeigepflicht nach § 56 verletzen,
- b) einer Aufforderung nach § 64 nicht nachkommen.

Bemessung

§ 143. Bei der Bemessung des Bußgeldes ist insbesondere auf die Schwere der Rechtsverletzung, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

Einbringung

§ 143a. Das Bußgeld fließt dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von Geldstrafen einzubringen.

- b) die Anzeigepflicht nach § 30b verletzen,
 - c) eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgeben,
 - d) dem Auftrag zum Widerruf einer unverbindliche Verbandsempfehlung nicht nachkommen,
 - e) einer Entscheidung des Kartellgerichts nach § 42e Abs. 3 nicht nachkommen,
 - f) eine Empfehlung entgegen einer Verordnung nach § 127 hinausgeben;
 - g) ihre Pflichten nach § 11 Abs. 3 WettbG verletzen
3. Unternehmern in der Höhe von 700 Euro bis 7 000 Euro, wenn sie die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 oder § 63 Abs. 4 verletzen;

4. Kartellbevollmächtigten in der Höhe von 140 Euro bis 1 400 Euro, wenn sie

- a) die Anzeigepflicht nach § 56 verletzen,
- b) einer Aufforderung nach § 64 nicht nachkommen.

Bemessung

§ 143. Bei der Bemessung der Geldbuße ist insbesondere auf die Schwere der Rechtsverletzung, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Im Fall der verbotenen Durchführung eines Kartells nach § 142 Z 1 Buchst. a ist auch auf die Mitwirkung an der Aufklärung der Rechtsverletzung Bedacht zu nehmen.

Einbringung

§ 143a. Die Geldbuße fließt dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von Geldstrafen einzubringen.

Entscheidungsveröffentlichung

§ 143b. Wenn das Kartellgericht eine Geldbuße nach § 142 Z 1 auferlegt, kann es auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) auf Veröffentlichung der Entscheidung auf Kosten der betroffenen Unternehmer oder Verbände von Unternehmern erkennen, wenn es nach Art und Schwere der Rechtsverletzung zweckmäßig erscheint, weiteren Rechtsverletzungen entgegenzuwirken.

Verjährung

§ 143c. Eine Geldbuße nach § 142 darf nur dann auferlegt werden, wenn der Antrag binnen 3 Jahren ab der Beendigung der Rechtsverletzung gestellt wird.

§ 151. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I, II, IIa, III bis IX, X (mit Ausnahme der §§ 90 und 92 Abs. 1 und 3), XI (mit Ausnahme des § 113 Abs. 2), XII und XIV bis XVI, hinsichtlich der §§ 17 und 30e im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen oder dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des IX. Abschnitts im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

2. ...

3. ...

4. die Bundesregierung hinsichtlich der §§ 90, 92 Abs. 1 und 3 und § 113 Abs. 2.

§ 151. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I, II, IIa, III bis XII, XV und XVI, hinsichtlich der §§ 17 und 30e im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und hinsichtlich des Abschnitts IX im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

2. unverändert

3. unverändert

4. aufgehoben

Artikel II
Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel II
Änderung des Strafgesetzbuches

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

§ 168b. (1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Auftraggeber das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Auftraggebers nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

